Die deutsche Bestattungswirtschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Werner Bauer

aus Bonn am Rhein

Tag der Promotion: 14. Dezember 1934

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juli 1934

1934

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

Referenten:
Fräulein Privatdozentin Dr. Lorenz
und
Herr Professor Dr. v. Dietze.

Meinen lieben Eltern!

Die deutsche Bestattungswirtschaft.

I. Einleitung.

In dieser Arbeit soll ein Ueberblick über die deutsche Bestattungswirtschaft gegeben werden. Das Ziel ist: Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Bestattungswirtschaft; Vorschläge zur Neuorganisation der in der Bestattungsbranche Tätigen.

Die Bestattungswirtschaft ist ein überaus wichtiger Zweig unserer Volkswirtschaft, dessen Bedeutung in der Regel nicht richtig eingeschätzt wird[1]). Ihre Bedeutung läßt sich jedoch ohne weiteres erkennen, wenn man sich einmal vor Augen hält, aus welchen wirtschaftlichen Teilgebieten sich die Bestattungswirtschaft zusammensetzt. Diese sind:

1. Das Privatbestattungsgewerbe
2. Das Kommunalbestattungsgewerbe
3. Die Sargfabriken
4. Die Leichentransportunternehmungen
5. Das Friedhofs- und Krematoriumswesen
6. Die Grabmal- und Urnen-Industrie
7. Die Grabbepflanzung und -Pflege
8. Die Bestattungsversicherungen.

Ueberſichtlicher ist es jedoch, wenn man die Bestattungswirtschaft rein nach wirtschaftlichen Funktionen in zwei große Hauptgruppen aufteilt und in diese wiederum die oben genannten acht Gruppen einreiht. Hiernach hätte man:

1. Die Bestattungswirtschaft (Gruppe 1—5)
2. Nebenzweige der Bestattungswirtschaft (Gruppe 6—8).

Als Bestattungswirtschaft werden alle wirtschaftlichen Funktionen bezeichnet, die sich mit der Bestattung eines Verstorbenen befassen, und ferner alle Funktionen, die durch die Bestattung und den Tod ausgelöst werden. Als eigentliche Bestattungswirtschaft kann man nun diejenigen wirtschaftlichen Funktionen bezeichnen, die vom eingetretenen Tode bis zum Hinabsenken in das Grab vorgenommen werden. Hierzu gehören: Sargkauf, Einsargen, Totenwäschekonfektion, Transport der Leichen, Grabkauf, Beerdigung bzw. Einäscherung. Von der gesamten Bestattungswirtschaft gehören also folgende Zweige zur eigentlichen Bestattung:

[1]) Deutlich geht dies auch aus dem Buch über die Organisation der deutschen Arbeitsfront und der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude, Berlin 1934, hervor, in dem auf S. 67 bei der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk folgendes steht: „Ferner gehören in die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk auch diejenigen nachstehend aufgeführten Handwerksbetriebe, die im Reich nicht einheitlich als solche gewertet werden: 1. Fensterputzer, 2. Köche, 3. Fußpfleger, 4. Kastrierer, 5. Kammerjäger, 6. Bierleitungsreiniger, 7. Bestattungsgewerbetreibende, 8. Segelflugzeugbauer usw."

1. Das Privatbestattungsgewerbe,
2. Das Kommunalbestattungsgewerbe,
3. Die Sargfabriken,
4. Die Leichentransportunternehmungen,
5. Das Friedhofs- und Krematoriumswesen.

Alle anderen Betriebe, also Grabmal- und Urnenindustrie, Grabbepflanzung und -Pflege und die Bestattungsversicherungen sind Nebenzweige der Bestattungswirtschaft. Sie haben mit der Bestattung als solcher nichts zu tun, sondern ihre wirtschaftliche Funktion hängt nur soweit mit der Bestattung zusammen, als sie durch diese ausgelöst wird.

Das Objekt der Arbeit bildet die eigentliche Bestattungswirtschaft. Die Behandlung geschieht gemäß dem oben gestellten Ziel in folgender Weise:

1. Die Entwicklung wird derart dargestellt, daß die geschichtliche Entstehung der Hauptzweige, also des Privatbestattungsgewerbes, des Kommunalbestattungsgewerbes, des Friedhofswesens und des Krematoriumswesens aufgedeckt wird.
2. Im systematischen Teil wird der gegenwärtige Stand aufgezeigt und kritisch behandelt.
3. Aus der Kritik heraus kommt man zu positiven Vorschlägen, die ihre Zusammenfassung und ihren Niederschlag in einem Reformvorschlag finden, der die Schaffung einer Zwangsorganisation für das Bestattungsgewerbe enthält. Der Vorschlag wird gemacht, um die Gewerbetreibenden zur Vorbereitung des ständischen Aufbaues zusammenzufassen und Mißstände möglichst schon auf dem Wege der Selbstverwaltung zu beseitigen.

Die Nebenzweige der Bestattungswirtschaft kann man schlecht erfassen, da die wirtschaftlichen Funktionen, z. B. Bepflanzen eines Grabes, Aufstellen eines Grabmals usw., hier oft nebenberuflich betrieben werden. Es gibt Gärtnereien, die auch Friedhofsarbeiten vornehmen, und es gibt Maurer, Steinmetze, die auch Grabmäler her- bzw. aufstellen. Das Wichtigste über die Nebenzweige erscheint daher an der maßgebenden Stelle im systematischen Teil. Ein Nebenzweig ist aber zu erfassen, nämlich die Bestattungsversicherungen, deren Stand am Schluß der Arbeit behandelt wird.

In der Literatur findet man auf dem Gebiet so gut wie nichts vor. Die meisten Bücher über Bestattungswesen betrachten es vom gesundheitlichen oder hygienischen Standpunkt aus oder sind Streitschriften über die Vorzüge der Erd- oder Feuerbestattung. Im großen und ganzen war man auf Zeitschriftenaufsätze angewiesen. Auch diesen entstammt nur der geringste Teil des Materials. Der überwiegende Teil des Materials ist den ständigen Rücksprachen mit den Fachleuten der verschiedensten Sparten der Bestattungsbranche zu verdanken.

II. Geschichtliche Darstellung der Hauptsparten der deutschen Bestattungswirtschaft.

a) Das Privatbestattungsgewerbe.

Das Privatbestattungsgewerbe in seiner heutigen Form ist ungefähr in der Zeit von 1865 bis 1880 entstanden. Bis zum Entstehen dieses Gewerbezweiges kannte man Bestattungsarbeiten nur als Gelegenheitsarbeiten bestimmter Berufe wie z. B. der Tischler, der Schuhmacher, der Friseure usw.

Durch den wirtschaftlichen Fortschritt und die Industrialisierung in den 70iger Jahren des vorigen Jahrhunderts war eine erhebliche Vergrößerung der Städte erfolgt. Schreiner, die bisher Bestattungsarbeiten wie z. B. den Bau eines Sarges neben allen anderen vorkommenden Schreinerarbeiten erledigt hatten, zogen immer mehr mit einer Bestattung zusammenhängende Arbeiten an sich, und wandelten sich so zu Bestattungsinstituten um, die heute alle restlos die mit der Bestattung zusammenhängenden Arbeiten durchführen.

b) Das Kommunalbestattungsgewerbe.

Zur Kommunalisierung des Privatbestattungsgewerbes in der Nachkriegszeit führten zwei Gründe:

1. Die sozialdemokratische Partei Deutschlands hatte auf dem Erfurter Parteitag im Jahre 1891 in ihrem Programm die Durchführung der Sozialisierung bzw. die Kommunalisierung der Leichenbestattung aufgenommen. Nachdem die SPD. nach dem Kriege die politische Macht hatte, gelang es ihr in einigen größeren deutschen Städten, z. B. Frankfurt am Main, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, München, Nürnberg das Bestattungswesen zu kommunalisieren.

2. Die Kommunalisierung war eine Folge des wirtschaftlichen Niederganges Deutschlands in der Nachkriegszeit, insbesondere der Inflation. Hier kam man auf die Kommunalisierung des Bestattungswesens, da weite Bevölkerungsschichten, infolge der starken Geldentwertung, Arbeitslosigkeit usw., die Begräbniskosten nicht mehr zahlen konnten.

Dies zeigt sich bei einer Eingabe der Stadt Wa. an den Regierungspräsidenten, in der es u. a. heißt, daß die andauernde zunehmende Teuerung auch eine derartige Preissteigerung für Särge mit sich gebracht hätte, daß der größte Teil der Bevölkerung nicht mehr in der Lage sei, die Kosten einer Bestattung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Im ganzen gesehen nahm die Kommunalisierung in der Zeit von 1919 bis 1924 stark zu und ging dann weitestgehend zurück.

Heute ist die Lage die, daß die Bestattungswirtschaft in Süddeutschland in starkem Maße kommunalisiert ist, während in Nord- und Mittel-

deutschland nur vereinzelte Städte mit eigenen Bestattungsbetrieben zu finden sind[2]).

c) Das Friedhofswesen.

Von einem Friedhof in der Form, wie er heute besteht, kann man seit dem Zeitalter der Reformation sprechen. Während vorher die Toten an den verschiedensten Plätzen (Kirche, Katakombe, Kolumbarien) beigesetzt wurden, ging man jetzt dazu über, neben der Kirche geeignete Plätze als Friedhöfe anzulegen. Eigentümerin war meistens die Kirche.

Im Laufe der Zeit entwickelten sich die Friedhöfe zu immer größeren Anlagen, und es tritt insofern eine Aenderung ein, als, bedungen durch die Industrialisierung und den wirtschaftlichen Fortschritt, sich die Gemeinden des Friedhofswesens immer mehr annahmen und selber Friedhöfe anlegten[3]).

Heute ist die Lage die, daß wir konfessionelle und kommunale Friedhöfe haben, und daß die Zahl der letzteren ständig im Wachsen begriffen ist[4]).

d) Das Krematoriumswesen.

Die Feuerbestattung, ursprünglich die Hauptbestattungsart der Germanen, wurde im Jahre 785 durch das Edikt von Paderborn von Karl dem Großen verboten. Die Feuerbestattung ließ dann in Europa allmählich nach, und die Erdbestattung bildete sich als Hauptbestattungsart heraus. Wohl gab es auch weiterhin noch vereinzelte Fälle der Einäscherung, aber Allgemeingut war die Feuerbestattung in der ganzen Zeit vom Erlaß des Edikts von Paderborn ab bis ungefähr 1878 jedenfalls nicht. Es kamen zwar aus Regierungs- und wissenschaftlichen Kreisen öfter Anregungen, die Feuerbestattung einzuführen, aber gegen die Macht, mit der sich die katholische Kirche dagegen wehrte, war nichts auszurichten.

Wie stark diese Macht und sonstige Kräfte waren, die sich gegen eine Feuerbestattung richteten, sieht man daran, daß Friedrich der Große und Napoleon, trotzdem sie zu Lebzeiten den Wunsch geäußert hatten, eingeäschert zu werden, nicht feuerbestattet wurden.

Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts gewann die Feuerbestattung in Europa und speziell in Deutschland mehr Raum. Am 29. November 1849 hielt Jakob Grimm an der Berliner Akademie einen historisch-

---

[2]) Vgl. Anlage I: Ueberblick über das städtische Bestattungswesen in 27 deutschen Städten.

[3]) Mit Beginn des Maschinenzeitalters kommt außerdem eine Massenproduktion an Grabsteinen auf, die in ihrer schablonenhaften Form nicht gut wirkten.

[4]) s. S. 53.

ethnographischen Vortrag über das Verbrennen der Leichen, in dem er über die Vorzüge der Feuerbestattung sprach[5]).

Eine ganze Reihe anderer Gelehrter schloß sich ihm an. So erklärte z. B. Rudolf Virchow, daß nichts wünschenswerter sein könne, „als wenn die Menschheit im ganzen die Verbrennung als Regel anerkennen würde"[6]). Der Hygieniker Küchenmeister erklärte die Feuerbestattung unter allen Bestattungsarten als die beste Sanitätspolizei des Bodens und den sichersten Schutz gegen alle Epidemien[7]).

Der Gedanke der Feuerbestattung kommt also immer mehr in Fluß, und schon 1855 wird an das preußische Abgeordnetenhaus die erste Eingabe um Zulassung der Feuerbestattung gerichtet[8]). Die Errichtung der Krematorien stieß aber auf sehr große Schwierigkeiten, die teils technischer, teils wirtschaftlicher und teils rechtlicher Natur waren. Im Jahre 1873 gelang es dann Friedrich Siemens, den ersten Regenerativofen zu erbauen und dadurch die technischen Schwierigkeiten zu beseitigen, und die Feuerbestattung in einwandfreier Form zu ermöglichen.

Während die Regierungen der großen deutschen Bundesstaaten unter dem Druck der Kirchen die Feuerbestattung als etwas äußerst Gefährliches und Unsittliches ablehnten, gab der Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha die Erlaubnis, in seinem Lande ein Krematorium zu errichten: 1878 wurde das erste deutsche Krematorium in Gotha eröffnet. Für 13 Jahre blieb Gotha die einzige Stätte der Feuerbestattung in Deutschland. Die zweite deutsche Regierung, die in der Feuerbestattung einen rein zivilen Akt sah, war das Großherzogtum Baden. Aus freiwilligen Beiträgen errichtet, wurde 1891 das Krematorium in Heidelberg eingeweiht. Jetzt ging die Entwicklung verhältnismäßig rasch vor sich. Ein Land nach dem anderen, z. B. Sachsen 1898, Hessen 1899, Württemberg 1905, Bremen 1907, öffnete der Feuerbestattung seine Pforten. Im Jahre 1911 besaß Deutschland schon 29 Krematorien.

Diese schnelle Entwicklung ist letzten Endes nur dem straffen und gut organisierten Zusammenschluß der an der Feuerbestattung interessierten Kreise zu verdanken. Schon verhältnismäßig früh, am 27. 9. 1886, wurde in Gotha ein Verband der Vereine für Reform des Bestattungswesens und fakultative Feuerbestattung gegründet. Eine Reihe großer Feuerbestattungsvereine, so z. B. die in Berlin, Dresden, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, Wien u. a., schlossen sich zusammen und arbeiteten

---

[5]) Jakob Grimm, Kleinere Schriften, Bd. II, Abhandlungen zur Mythologie und Sittenkunde, S. 211—313.

[6]) Beutinger, Handb. der Feuerbest., 1911 S. 59.

[7]) Dr. Friedrich Küchenmeister, Die Feuerbestattung, Stuttgart 1878.

[8]) Eingereicht von dem Arzt Trusen am 7. Dez. 1855 . Derselbe erinnerte am 31. 12. 1856 an seine Eingabe, welche in der Sitzung v. 10. 2. 1857 durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt wurde.

mit der größten Zähigkeit an der Erreichung ihres Zieles: die Feuerbestattung Allgemeingut der Deutschen werden zu lassen.

Große Schwierigkeiten waren zu bekämpfen. Nicht nur, daß die Idee als solche von den verschiedensten Kreisen stark angegriffen wurde, sondern auch die wirtschaftliche Seite, insbesondere die Frage der Finanzierung und Rentabilität der Krematorien spielte eine große Rolle. So kam es, daß die ersten Krematorien nur von Stiftungen und freiwilligen Beiträgen erbaut werden konnten. — Das Jahr 1911 brachte dann für Preußen ein Feuerbestattungsgesetz, in dem die Feuerbestattung als Bestattungsart anerkannt wurde.

Die Kriegszeit hatte naturgemäß einen Stillstand zur Folge, aber nach dem Kriege nahm der Verband, der seit 1896 den Namen „Verband der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache" führte, seine Arbeit wieder auf.

Die Zahl der Krematorien wuchs ungeheuer. Bis Juni 1934 hatten wir in Deutschland 109 Krematorien (ohne Danzig und Saarbrücken). Zum größten Teil sind diese Krematorien mit Hilfe von Krediten erbaut, die von Feuerbestattungsversicherungsgesellschaften, in denen ein großer Teil der Feuerbestattungsanhänger organisiert ist, gegeben wurden.

Die politische und wirtschaftliche Lage, das ganze Parteien- und Parlamentsystem ging natürlich auch an der Feuerbestattungsbewegung nicht spurlos vorüber. Es gab immer noch einzelne Vereine oder Landesverbände, die sich nicht dem Großen und Ganzen unterordneten und so abseitsstehend mehr Schaden als Gutes stifteten.

Erst mit der nationalen Revolution gelang es, die Feuerbestattungsbewegung restlos unter eine Führung zu bringen. Heute muß jeder Feuerbestattungsverein Mitglied des Großdeutschen Verbandes der Feuerbestattungsvereine (früher Verband der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache) sein, der vom Reichsministerium des Innern in einem Schreiben vom 26. Januar 1934 als die alleinige Organisation der Feuerbestattungsbewegung in Deutschland anerkannt ist[9]).

Wie oben erwähnt, wurde der Bau von Krematorien in der Nachkriegszeit durch Kredite finanziert, die von Feuerbestattungsversicherungsgesellschaften den Gemeinden gegeben wurden. Diese Versicherungsvereine sind zum größten Teil aus Feuerbestattungsvereinen heraus entstanden. Es wurden nämlich vielfach auf dem Wege des sogenannten Umlageverfahrens beim Tode der Vereinsmitglieder den Hinterbliebenen die Kosten für eine Einäscherung ersetzt. Da dies aber zwangsläufig nur für Mitglieder eines Vereins in Frage kam und auch versicherungstechnisch im höchsten Maße ungesund war, so gründete man bald von Vereinen unabhängige Versicherungsgesellschaften unter Reichsaufsicht

---

[9]) Schreiben des Reichsministers des Innern vom 26. Januar 1934 Nr. II 1212/14. 12. an Herrn Professor Dr. Zeiß, Berlin NW 7.

als gesunde wirtschaftliche Unternehmungen, die in größerem Stile für die Feuerbestattungsbewegung neue Mitglieder werben konnten. Wir hatten in Deutschland eine Reihe von größeren Feuerbestattungsversicherungsvereinen, die alle ungefähr die eben geschilderte Entwicklung durchgemacht haben[10]). Neben ihrer eigentlichen Hauptaufgabe der Versicherung ihrer Mitglieder, sind sie in der Lage, durch Gewährung von Krediten an Gemeindeverbände diesen den Bau von Krematorien zu erleichtern und so Deutschland mit einem immer dichteren Krematoriennetz zu überziehen.

Darüber, ob dies ratsam ist, sowie über die Kosten der Feuerbestattung wird im einzelnen noch weiter unten zu sprechen sein[11]).

Fest steht die Tatsache, daß sich immer mehr Menschen zu dieser Bestattungsart bekennen[12]). Es ist nicht der Sinn dieser Schrift, die Vorzüge der Erd- oder Feuerbestattung herauszuarbeiten, aber ich glaube unbedingt, einem schwedischen Gelehrten aus Upsala Recht geben zu müssen, als dieser zu mir sagte, daß die Feuerbestattung in zwei bis drei Jahrhunderten aus ethischen und ökonomischen Gründen die alleinige Bestattungsart Europas sein werde[13]).

III .Die eigentliche Bestattungswirtschaft.

a) Das Privatbestattungsgewerbe.

1. Allgemeines.

Das Privatbestattungsgewerbe ist gar kein so kleiner Gewerbezweig, wie vielfach angenommen wird. Ungefähr 900 bis 1000 „eigentliche" Bestatter gibt es in Deutschland. Wie man aus der Entwicklungsgeschichte des Privatbestattungsgewerbes ersehen hat, geht das Bestattungsgeschäft in seiner Urform aus dem Schreinerhandwerk hervor. Wenn wir nun heute „Bestattungsgeschäfte" haben, also Läden bzw. Warenlager, in denen alles, was mit einem Todesfall zusammenhängt, zu kaufen ist, so ist hiermit nur eine Spezialisierung oder Arbeitsteilung vor sich gegangen. Vom Totenbett bis zum Hinabsenken in das Grab besorgt heute alles der Bestatter. Er erledigt alle standesamtlichen und behördlichen For-

---

[10]) Heute sind diese Versicherungsgesellschaften fast alle zur Großdeutschen Feuerbestattung V.V.a.G. Berlin = 900 000 Mitglieder zusammengeschlossen. Die nicht angeschlossenen Bestattungsversicherungen betreiben entweder Erd- und Feuerbestattung oder sind von nur geringer Bedeutung.

[11]) Vergl. III g) dieser Arbeit.

[12]) Vergl. Anlage II, Zahl der Krematorien und Einäscherungen in den einzelnen Jahren von 1878 bis zum 1. April 1934.

[13]) Ueber die rechtliche Stellung der Feuerbestattung vergl. III g) dieser Arbeit.

malitäten, er vermittelt den Grabankauf, kurz gesagt, er ist für die Hinterbliebenen ein Geschäftsmann, dem sie das allergrößte Vertrauen ent-entgegenbringen.

Der Beruf eines Bestatters ist wohl einer der eigenartigsten Berufe, den man in einer Volkswirtschaft kennt. Unbedingt gehört eine besondere persönliche Eignung dazu; ein Bestatter muß pietätvoll, rücksichtsvoll und zurückhaltend sein. Nur ein besonders charakterfester, ehrlicher Mensch ist als Bestatter geeignet. Es ist ein Beruf, der in seiner Art dem des Apothekers oder Arztes nicht ungleich ist. Auch diesen beiden schenkt die Menschheit ein hohes Maß an Vertrauen.

Man kann nun sagen, daß durchschnittlich auf 20 bis 30 000 Einwohner einer Stadt ein Bestatter kommt.

Es soll zunächst das Geschäft eines Bestatters und dessen Bereich geschildert werden. Nehmen wir einen Mittelbetrieb an, so kann man sagen, daß ein Bestatter, der ein Geschäft ohne Filialen hat, jährlich ungefähr 200 bis 250 Bestattungen braucht, um gut existieren zu können. Fast alle Bestatter, vor allen Dingen die in den Mittelstädten, haben eine eigene Sargtischlerei. Hier können naturgemäß nur besonders geschickte und fähige Schreiner arbeiten. Der Sargbau ist eine eigene Kunst, die noch lange nicht jedem Schreiner liegt. Daß dementsprechend die Löhne für einen Sargtischler höher sind als sonst im Tischlergewerbe, ist klar[14]).

In der Hauptsache werden einfachere Särge in der Preislage von 30,— RM. bis 100,— RM. hergestellt, und zwar meistens aus Tannenholz. Von den beim Sargbau verwandten Hölzern sind:

70% Tannenholz,
20% Eichenholz,
10% Kiefernholz.

Daneben hat der Bestatter noch einige Luxussärge, vielleicht auch amerikanische Truhen und Kindersärge am Lager. Selbstverständlich ist, daß eine ständige Auswahl an Totenwäsche vorhanden sein muß. Dazu kommen noch Urnen, kleine Grabkreuze usw. Im großen und ganzen kann man sagen, daß ein übermäßig großes Lager an Bestattungsartikeln gar nicht notwendig ist. An Angestellten braucht ein mittlerer Betrieb einschließlich der Schreinergesellen vielleicht zwei bis drei Mann, die auch das Einsargen mit vornehmen.

Kommt nun jemand, um einen Sarg zu kaufen, so wird hier schon die erste Probe an die Charakterfestigkeit des Bestatters gestellt. Er ist leicht versucht, die Trauerstimmung des Kunden auszunutzen und schnell 100% oder mehr Aufschlag zu nehmen. Die Särge sind leider in den wenigsten Geschäften mit Preisen versehen, so daß der Kunde über die Preishöhe des zu kaufenden Sarges gänzlich ahnungslos ist. Auch die

---

[14]) s. S. 15.

Lieferung der Totenwäsche und das Einsargen gehören zu dem Aufgabenkreis des Bestatters. Wie schon mehrfach ausgeführt, übernimmt der Bestatter auch noch die Erledigung sämtlicher Formalitäten. Er besorgt den Pfarrer, veranlaßt die musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier, setzt den Zeitpunkt der Beerdigung oder Einäscherung fest, kurz, die Hinterbliebenen brauchen sich um nichts zu kümmern. Für alle diese Gänge und Besorgungen gibt es keine festen Preise oder Tarife. Die Feststellung der Preishöhe bleibt dem Bestatter überlassen. Hier liegt auch die größte Gefahr für die Uebervorteilung der Hinterbliebenen. In normalen Fällen muß eine Erdbestattung mit einem Sarg von 80,— RM. zu einem Gesamtpreis von 200,— RM. bis 250,— RM., eine Feuerbestattung mit einem Sarg von 40,— RM. zu 150,— RM. bis 180,— RM. durchgeführt werden können. Natürlich ohne Grabstein und Grabbepflanzung[15]).

Man sieht also, wieviel bei der Kostenberechnung einer Bestattung an dem Bestatter selber liegt. Ist er charakterfest und ehrlich, so wird er niemals einen ungewöhnlich hohen Gewinn herauszuschlagen versuchen.

Auf der anderen Seite muß man zugeben, daß die Bestatter heute vielfach mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Zunächst sind es die Löhne, die hier einen höheren Stand haben. Wie schon erwähnt, sind die Löhne für Sargtischler höher als für Möbeltischler, und zwar im Durchschnitt um 15 bis 20%. Aber auch das Lohnniveau der anderen Angestellten eines Bestattungsgeschäfts liegt ziemlich hoch. Bedingt ist dies durch rein äußerliche Momente, die ein solcher Betrieb mit sich bringt. Man denke zunächst an die ständige, Tag und Nacht dauernde Bereitschaft, um bei einem Todesfall sofort zur Stelle sein zu können. Man denke weiterhin daran, daß Selbstmörder, Ertrunkene, im Verkehr Verunglückte von dem Bestatter oder dem Einsarger besorgt und abtransportiert werden. Daß für diese Berufsart und Tätigkeit ein um durchschnittlich 40% höherer Lohn als für gewöhnliche Arbeiter und Helfer eingesetzt wird, ist wohl gerechtfertigt.

Ein weiterer sehr wichtiger Faktor für die Rentabilität und das Gedeihen des Unternehmens ist die Gewährung von Krediten an die Kunden. In ungefähr 95 bis 97% aller vorkommenden Todesfälle muß der Bestatter zunächst sämtliche Barauslagen, zum Beispiel für die Er-

---

15) Feuerbestattung

Sarg einschl. Wäsche und Einsargen.	40,—
Einäscherung einschl. Platzgebühr f. Aschenbeisetzung	50,—
Transport	20,—
Bestatter (Formalitäten, Pfarrer usw.)	40,—
	RM. 150,—

Erdbestattung

Sarg einschl. Wäsche u. Einsargen.	80,—
Reihengrabstelle	80,—
Transport	20,—
Bestatter (Formalitäten, Pfarrer usw.)	40,—
	RM. 220,—

langung der Sterbeurkunde, Kirchen- und Gemeindegebühren usw., vorlegen. Wenn das verauslagte Geld schnell wieder einliefe, so käme der Bestatter mit verhältnismäßig wenig zinslos umlaufendem Kapital aus. Da dies aber nicht der Fall ist, so hat ein Bestattungsgeschäft mittlerer Größe die erhebliche Summe von 15 000,— bis 20 000,— RM. ohne besondere Zinsvergütung umlaufen. Selbstverständlich sind die Zinsen aber von vornherein im Gesamtpreis mit einbegriffen, dessen Höhe auch hieraus mit erklärt werden kann.

Vielfach haben nun die Bestatter ihren Betrieben noch Hilfsbetriebe angegliedert; in der Regel ein Fuhr- und Transportbetrieb zur Beförderung der Leichen[16]). Aber auch Gärtnereien und Steinmetzbetriebe finden wir einem Bestattungsgeschäft angegliedert vor. Letzteres ist aber eine ganz seltene Ausnahme.

2. Geschäftsgebräuche.

Nun sollen im einzelnen die Geschäftsgebräuche der Bestatter geschildert werden, damit man einen Eindruck von der Führung eines solchen Betriebes bekommt. In den letzten Jahren kamen immer mehr Beschwerden aus dem Publikum über das Bestattungsgewerbe. Der alte Bestatter, der sein Geschäft meistens vom Vater, der Schreiner war, übernommen hatte, und dies reell und ehrlich bewirtschaftete, mußte viele Schwierigkeiten erdulden. Das Bestattungsgewerbe wurde nämlich oft von Personen ergriffen, die in anderen Berufen gescheitert waren. Sie eröffneten einfach ein Geschäft und hofften, auf angenehme Art und Weise guten Verdienst zu haben. Natürlich war keinerlei Vorbildung, geschweige denn praktische Ausbildung oder Erfahrung für den Beruf vorhanden. Es galt diesen Existenzen nur, möglichst viel Bestattungen mit möglichst hoher Gewinnspanne zu erzielen. Viele kleine Tischler fühlten sich berufen, neben ihrer Möbeltischlerei auch noch ein Bestattungsinstitut aufzumachen.

Das Schlimmste und Uebelste im ganzen Bestattungsgewerbe ist aber letzten Endes das sogenannte „Anreißertum". Unter diesem Schlagwort versteht man das Herbeiholen eines Auftrages auf jede nur erdenkliche Weise. Man kann leider für die Nachkriegszeit feststellen, daß von etwa 70% aller Gewerbetreibenden des Bestattungswesens Anreißertum in mehr oder minder versteckter Form betrieben wird. Hauptsächlich sind es die kleinen Neugründungen, die sich auf diese üble Art Kunden zu verschaffen suchen. Der alteingesessene Bestatter, der doch einen fast patriarchalischen Betrieb führt, hat seinen festen Kundenkreis. Er ist in seiner Umgegend bekannt und bekommt aus dieser alle Aufträge. Ein „alter" Bestatter, dessen Geschäft schon seit seines Vaters Zeiten besteht (1860),

---

[16]) Vgl. III b) der Arbeit.

antwortete mir auf meine Frage, wie er seine Aufträge bekommt, etwa folgendes: „Mein Geschäft ist in diesem ganzen Stadtteil bekannt. Ich bediene alle Leute selber. Man weiß, daß ich keinen übervorteile, und so kommen die Kunden ganz alleine zu mir. Mein Geschäft ist mit Familien dieses Stadtteils verwachsen." Hier haben wir den Typ des korrekten Bestatters. Er braucht keine der unten geschilderten Anreißermethoden anzuwenden. Er macht vielleicht eine unauffällige Reklame in dem Lokalblatt, aber sonst ruht sein Betrieb einzig und allein auf Empfehlung. Wenn man sich einmal die Vertragsbestatter größerer Sterbegeldversicherungsgesellschaften ansieht, so findet man immer, daß die Gesellschaft von einem solchen Bestattertyp ihre Bestattungen ausführen läßt.

Leider ist nun dieser Schlag von Bestattern nicht sehr zahlreich, und ich glaube, die Behauptung aufstellen zu können, daß die Mehrzahl aller Bestatter sich des Anreißertums bedient. Hier finden nun alle möglichen und fast unglaublichen Tricks ihre Anwendung. Das beliebteste Mittel ist immer wieder, dem Kranken- und Pflegepersonal in den Krankenhäusern eine Provision für jede beschaffte Bestattung zu versprechen. (Die Taxe schwankt zwischen 5,— und 10,— RM. pro Bestattung.) Trotzdem in vielen Städten die Bestatter bei der Industrie- und Handelskammer die Erklärung abgegeben haben, keine Provisionen zu zahlen, so ist dieses Uebel doch nicht auszurotten. In St. wurde z. B. der Bestatter von einem Krankenpfleger dadurch von dem Tod eines Menschen benachrichtigt, daß der Pfleger eine Gardine in einem bestimmten Rhythmus bewegte. Zehn Minuten später machte der Bestatter den Hinterbliebenen, die noch in ihrem großen Schmerz bei dem Toten saßen, seine Offerte.

Man beobachte einmal Krankenhäuser, Standesämter und Kirchen, und wird mit Erstaunen feststellen, daß überall, wo sich solche größeren Institute befinden, sich auch die Bestatter niedergelassen haben. Daß die Profitgier hier jeden Weg geht, ist selbstverständlich.

Es ist Tatsache, daß Hinterbliebene beim Verlassen des Standesamtes von Bestattern buchstäblich überfallen und mit Offerten überschüttet wurden. Der Tote ist für diese Menschen eine Ware, die nur zum Geldverdienen vorhanden ist. Auch werden vielfach nach Bekanntwerden eines Trauerfalles die Häuser aufgesucht. Es gibt Bestatter, die an jeden Belohnungen für gemeldete Todesfälle zahlen. Oft spielen sich dann in den Häusern der Hinterbliebenen die widerlichsten Szenen eines profitgierigen Menschengeistes ab. Es ist z. B. vorgekommen, daß zwei Bestatter zu gleicher Zeit in das Trauerhaus kamen, und der Konkurrenzneid in Tätlichkeiten ausartete.

Natürlich wurde von seiten der Bestatter, die dieser Form der Auftragsbeschaffung streng ablehnend gegenüberstanden, mit scharfen Mitteln dagegen angegangen. Den in dem Reichsverband der deutschen Bestattungsanstalten organisierten Bestattern (ca. 300 Mitglieder) wurde das

Anreißertum unter Androhung schwerer Vertragsstrafen verboten. Auch die Behörden griffen ein und benutzten oft die Bemängelung des Anreißertums als Grund zur Uebernahme des Bestattungswesens in eigene Regie. Wenn auch in der letzten Zeit diese Unsitte etwas nachgelassen hat, kann man doch noch vieles in den ganzen Methoden der Auftragsheranholung rügen. Meines Erachtens sind auch viel zuviel Bestattungsgeschäfte vorhanden, d. h. besser gesagt, zu wenig lebensfähige Betriebe. Wie diesem Uebelstand aus dem Weg gegangen werden könnte, zeigen die Reformvorschläge[17]).

3. Preisgestaltung.

In der Einleitung zu diesem Abschnitt wurde schon von der Preisgestellung durch die Bestatter gesprochen. Es gibt für gewisse Artikel oder Besorgungen keine festen Preise. Feste Preise bzw. eine genaue Kalkulation lassen sich beim Sargbau aufstellen. Im Durchschnitt kann der Bestatter einen Sarg für 35,— RM. herstellen. Dieser Preis ergibt sich auf Grund der folgenden Kalkulation:

Kiefern- oder Fichtenholz	6,—	RM.
Maschinelle Herrichtung	3,—	"
Hand-Tischlerlohn	3,—	"
Malerlohn	2,—	"
Soziale Lasten lediglich für Löhne	1,—	"
Farben, Leim und Nägel	2,—	"
Pappverzierungen und Sargpolster, sowie 4 Füße und 4 Schrauben, dazu vorschriftsmäßige Abdichtung	5,—	"
Weiter 40% Regiekosten, sowie Gewerbe- und Umsatzsteuer	8,80	"
	30,80	RM.
Reingewinn für den Sargverkäufer	4,20	"
Sa.	35,—	RM.

Die Sargfrage ist überhaupt die Existenzfrage des Bestattungsgeschäftes. Der Bestatter hat natürlich ein Interesse daran, einen möglichst teuren Sarg zu verkaufen. Wenn man bedenkt, daß die Sargpreise zwischen 20,— RM. und 1000,— RM. schwanken, so kann man sich die unterschiedlichen Verdienstquoten vorstellen. Deshalb sollen auch die Preispolitik und die Verkaufsmethoden beim Sarggeschäft genauestens untersucht werden.

Zunächst sei auf folgendes hingewiesen: Betritt man ein Bestattungsgeschäft, so wird man in den wenigsten Fällen an den ausgestellten

[17]) Vgl. III e), 2) u. 3) dieser Arbeit.

Särgen Preise verzeichnet finden. Vielleicht sind an einigen Särgen billigster Sorte (sogen. Locksärgen) Preise angeschrieben, aber damit hört es auf. An den größeren, mit Silber- oder Metallbeschlag verzierten, Särgen ist nichts zu finden. Der Kunde ist also über die Preise völlig im unklaren. Es scheint geradezu gewollt zu sein, den Kunden über die Preisfrage nicht zu orientieren bzw. falsch zu orientieren. Eine Firma preist z. B. in ihren Läden Särge an, und schreibt auf ein Schild: „Särge von 16,00 RM. an". Dies ist eine bewußte Irreleitung des Publikums. Letzteres soll nur angelockt werden, den Laden bzw. das Lager zu besichtigen. Wenn dann jemand den Sarg für 16,00 RM. kaufen will, so stellt sich heraus, daß dieser Sarg noch minderwertiger als ein Wohlfahrtssarg ist.

Man ist im Bestattungsgewerbe überhaupt nie sicher, ob der gekaufte Sarg tatsächlich den gezahlten Preis wert ist. Folgender Gedankengang eines Bestatters zeigt dies am besten. Er könne, sagte der Bestatter, falls ein Kunde seinen Laden betritt, ganz gut den schmerzerfüllten, gebeugten und weinenden Mann markieren, um so dem Kunden durch das Verständnis für seinen Schmerz zu imponieren. Weiter könne er dann sagen, daß für den teuren Verstorbenen ein so billiger Sarg doch nicht am Platze sei, daß es die letzte Ehre sei, die man diesem erweise, und es daher wohl nicht so genau auf den Preis ankäme. Schon läßt der Kunde, der doch bei dem Kauf unter einem schweren seelischen Schmerz steht, sich bereden. Der Kauf wird abgeschlossen, manchmal sogar ohne Preisnennung; eine hohe Rechnung bildet das Ende.

Mit Absicht sei hier einmal offen diese üble Methode des Sargverkaufs aufgedeckt. Der Sargkauf ist eben kein nüchterner Alltagskauf, sondern ein Fall, der bei jedem Menschen vielleicht ein- bis zweimal vorkommt, und bei dem der Käufer unter ganz einzigartigen Momenten dem Verkäufer gegenübertritt. Ich habe festgestellt, daß es Bestatter gibt, die das Aeußere des Kunden für die Preishöhe maßgeblich sein lassen. Der Grundfehler ist eben der, daß man keine genauen Preisverzeichnisse hat, die aber überall ziemlich gleich sein müßten.

Vor etwa zwei Jahren kam in Deutschland der Gedanke eines Einheitssarges auf. Man wollte zwei bis drei Grundtypen, etwa zu 30,— RM., 40,— RM. und 60,— RM., schaffen, wobei dann den Ausschmückungen des Sarges durch Beschläge, Holzverzierungen usw., entsprechend den besonderen Wünschen des Käufers, keine Grenzen gesetzt werden sollten. Dieser Einheitssarg sollte auf dem Wege der Massenproduktion hergestellt werden. Aber wegen der Verschiedenheit der Sargformen in den einzelnen deutschen Ländern (z. B. in Berlin hohe Form, im Rheinland niedere Form, in anderen Gegenden Kastenform), die in den einzelnen Landesteilen im Volk verwurzelt sind, ist die Idee des Einheitssarges für das ganze Reich undurchführbar.

Es soll nun nicht gesagt werden, daß alle Bestatter so handeln, wie es oben dargestellt wurde. Ein gewisser Prozentsatz geht auch bei der Preisbestimmung korrekt vor. Aber das ist fast immer der schon oft erwähnte „alte" Bestatter. Er verfügt auch, im Gegensatz zu den neuen Bestattern, über einen festen Kundenstamm, der ihm auf Grund langer Erfahrungen vollkommen vertraut.

Genau so wie beim Sargverkauf existieren auch keine Preisfestsetzungen für die anderen Bedarfsartikel im Bestattungsgewerbe. Wie schon oben gesagt, setzt der Bestatter den Preis für seine persönlichen Bemühungen nach eigenem Ermessen fest. Zu den festen Unkosten, den Gebühren beim Standesamt, bei der Kirche und Gemeinde, Telephongesprächen, Fahrgeldern usw. wird ein bestimmter Prozentsatz als Gewinnspanne zugeschlagen. Hierin sehe ich wiederum eine Uebervorteilungsgefahr. Will ein Bestatter die Hinterbliebenen ausnutzen, so kann er es in der Regel auch. Ich bin fest davon überzeugt, daß bei einer straffen einheitlichen Organisation über ganz Deutschland diese Mißstände, wie sie nun tatsächlich einmal vorhanden sind, abgeschafft werden könnten. Es müßten sich dann Taxen aufstellen lassen, die einen angemessenen Gewinn einschließen.

Um das Risiko der Eröffnung eines Bestattungsgeschäftes eingehen zu können, muß der Bestatter mit einer bestimmten Anzahl von Bestattungen pro Jahr rechnen können. Ich deutete schon einmal die Zahl 200 bis 250 Normalbestattungen (also keine Wohlfahrtsbestattungen) an[18]). Dazu kommen noch die schon erwähnten Schwierigkeiten der Kreditgewährung, des Lohnes usw. So ist es zu verstehen, wenn manche nicht charakterfeste Bestatter in alle die erwähnten Fehler fallen. Der Beruf des Bestatters ist eben ein Beruf, der stark auf Vertrauensmomenten des Publikums basiert ist und bei dem das Gewinnstreben nicht im Vordergrund stehen dürfte. Daß dies doch der Fall ist, liegt meiner Ansicht nach nur an der Ueberzahl an Bestattungsgeschäften und daran, daß viele Inhaber die erforderliche sachliche und persönliche Eignung nicht besitzen.

Man muß sich über die Wichtigkeit der Preispolitik im Privatbestattungsgewerbe im klaren sein. Es sind doch immerhin ziemlich große Geldmengen, die hier umgesetzt werden. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1933 hatte Deutschland im Jahre 1932 697 895 Sterbefälle. Setzt man nun einen Durchschnittspreis von 200,— Reichsmark für jede Bestattung ein, so ergibt sich eine Summe von 139 478 000,— RM. Diese Summe errechnet sich schon bei Durchschnittsbestattungen und würde eine wesentlich höhere sein, wenn man noch die Luxusbestattungen, besondere Ausschmückungen, Grabsteine, Grabpflege usw. berücksichtigte. In vielen Fällen ist ein Bestatter Vertragspartner einer Sterbegeldversicherungsgesellschaft und wälzt hierdurch einen großen

[18]) s. S. 14.

Teil des Rentabilitätsrisikos von sich ab. Er verdient zwar weitaus weniger, muß zu einem bestimmten, meist möglichst niedrig auskalkulierten Preis liefern, hat aber den Vorteil, ständig eine bestimmte Anzahl Bestattungen gegen bare Zahlung zu erhalten. Für die Versicherungsnehmer ist die Leistung fest. Aber auch hier wird oft Nutzen aus der Trauerstimmung gezogen, indem eben von den vertragsmäßig zu liefernden Artikeln abgeraten wird und teuere Sachen angeboten werden.

Ein Kapitel für sich bildet in der Bestattungsbranche das Reklamewesen. Reklame dient der Kundenwerbung. Auch auf diesem Gebiet herrschen oft sehr unfaire Methoden. Es gilt im Reklamewesen dasselbe, was schon immer gesagt worden ist: Das Bestattungsgewerbe ist mit keinem anderen Gewerbe auf eine Stufe zu stellen. Es soll nichts dagegen gesagt werden, wenn von einem Bestatter in bescheidenem und dezentem Rahmen Zeitungsanzeigen aufgegeben werden, oder eine sonstige, möglichst nicht zu auffällige Reklame betrieben wird. Meistens machen die kleineren Firmen so gut wie gar keine Reklame. Diese beginnt erst bei den größeren Betrieben, die auf Grund ihrer breiteren Kapitalbasis ihre Propaganda in sehr großem Stil betreiben können. Aber leider kann man nicht behaupten, daß diese Reklame immer dezent betrieben wird. Erinnert sei nur daran, daß in Berlin an vielen Straßenbahnhaltestellen und in der Untergrundbahn und an ganzen Häuserfronten Reklamen größerer Bestattungsbetriebe aushängen.

Man wird mir nun vorwerfen können, daß ich scheinbar gegen jede geschäftliche Expansion eines Bestattungsgeschäftes sei. Demgegenüber sei folgendes nochmals betont, und m. E. kann dieser Standpunkt nicht oft genug wiederholt werden: Das Bestattungsgewerbe soll und darf kein übermäßigen oder wucherischen Gewinn anstrebendes Gewerbe sein. Bestatter sein heißt, jedem Volksgenossen letzten Liebesdienst erweisen; hierbei sind alle egoistischen und Profitmotive auszuschalten. Auch der Tote ist noch Mensch und keine Ware. Leider entspricht die Wirklichkeit keineswegs diesem Ideal. Man sehe sich nur das Filialsystem verschiedener Bestattungsgeschäfte an. Ueberall dort, wo sich auch nur die geringste Möglichkeit findet, Aufträge zu erhalten, werden Filialen gegründet. Am meisten natürlich in der Nähe von Bezirksämtern, Krankenhäusern, Kirchen usw. Es gibt auch Firmen, die sogenannte „Wanderfilialen" haben, d. h. falls eine Filiale nicht mehr rentabel ist, wird sie geschlossen und in einem anderen Stadtteil neu eröffnet. Es bedarf keiner besonderen Ueberlegung, um zu erkennen, daß die Unkosten durch solche Filialgründungen und Verlegungen erheblich ansteigen. Denn die Filiale erledigt ja keine Bestattungen, sondern diese werden durch das Hauptgeschäft ausgeführt. Die Filiale dient lediglich zum Anlocken. Sie hat ein ständiges Lager in Bestattungsartikeln, ein bis zwei Angestellte, und nur den alleinigen Zweck, möglichst viele Aufträge zu beschaffen. Firmen

mit großem Kapitalfonds können sich diesen Luxus leisten, der aber viele andere Existenzen zum Konkurse zwingt oder, was ebenso gefährlich ist, sie dem Anreißertum zutreibt.

Man muß einmal aus den verschiedensten Bestatterkreisen hören, wie dieselben sich aus Konkurrenzneid bekämpfen und befeinden. Die unfeinsten Methoden werden hier angewandt. Man streitet sich, wie schon geschildert, um den Leichnam solange, bis endlich einer den Auftrag erhalten hat. Man scheut auch nicht das Mittel der Preisunterbietung. Es gibt Betriebe, die mit vollem Wissen unter Selbstkostenpreis arbeiten, nur um kleinere, vielleicht viel bessere Betriebe als ihre eigenen, zu erledigen. Auf der anderen Seite müssen viele Kunden, die zu solchen Preis unterbietenden Betrieben kommen, den Schaden durch entsprechenden Aufschlag wieder gut machen.

Es muß festgestellt werden, daß in keinem anderen Gewerbe als dem Bestattungsgewerbe das Führer- und Wirtschaftsprinzip unseres nationalsozialistischen Staates notwendiger ist. Eine straffe Zusammenfassung dieser Gewerbetreibenden tut unbedingt Not. Man hatte schon lange diese Mängel erkannt, aber es sind dagegen keine Maßnahmen unternommen worden. Es wurde zwar ein Verband der deutschen Bestattungsanstalten gegründet; da dieser aber keine Zwangsorganisation war, so trat ihm noch nicht einmal die Hälfte aller Bestatter Deutschlands bei. Das ideale Ziel des Verbandes: Bereinigung des Bestattungsgewerbes von unsauberen und unehrlichen Menschen, war sehr gut gemeint, ließ sich aber nicht durchführen. Da der Verband keine Zwangsorganisation ist, hat er über seine Mitglieder keine Macht. Wohl ließ er seine Mitglieder Erklärungen bei den zuständigen Handels- oder Handwerkskammern oder bei der Geschäftsstelle abgeben, in denen sie sich verpflichteten, kein Anreißertum und keine Preisübervorteilung zu betreiben. Praktisch hat dies aber nicht viel genützt. Wollte ein Bestatter unkorrekt handeln, so konnte und tat er es.

Es hört sich sehr hart an, was hier über den Beruf der Bestatter gesagt wird. Aber die Wirklichkeit ist nun einmal so. Erst in neuester Zeit habe ich gehört, daß ein mir als ehrlich bekannter Bestatter für eine Feuerbestattung, bei der ein Transport von etwa 70 km notwendig war, und die Einäscherungskosten 70,— RM. betrugen, einen Preis von 700,— RM. genommen hat. Normalerweise wird für eine Feuerbestattung in dem Krematorium, das dem Geschäftssitz des Bestatters am nächsten liegt, ein Preis in Höhe von 200,— RM. bis 230,— RM. genommen (Fahrt 70,— RM., Sarg 40,— RM., Einäscherungskosten 70,— RM., Bestatter 40,— RM. bis 50,— RM.[19]).

---

[19]) Der Bestatter hat der Witwe zu Aufwendungen geraten, die erheblich über der vertragsmäßigen Versicherungsleistung lagen.

Ein anderer Fall: In Br. stirbt ein Sohn, dessen Eltern in Wz. wohnen. Die Eltern sind bei dem Toten. Der Arzt bittet einen Bestatter, ein Angebot für die Ueberführung nach Wz. zu machen. Der Bestatter sargt aber den Toten sofort ein, und überführt die Leiche per Auto nach Wz. Die Rechnung betrug für Sarg, Einsargen und Ueberführung 2099,— RM. Gerade in diesem Falle ist es offenkundig, daß der Bestatter die seelische Notlage der Hinterbliebenen ausgenutzt hat, um sich einen unsittlichen Gewinn zu verschaffen. Erstens hatte der Bestatter, wie nachher ein Schreiben der Eltern an den Reichsverband der Bestatter ergab, einen Eichensarg zu 1000,— RM. geliefert, ohne über die Preishöhe vorher verhandelt zu haben. Dann hatte er den Transport mit seinem Auto durchgeführt, wofür er 0,40 RM. pro Kilometer verlangte, zuzüglich der eigenen Spesen. Ungefähr die Hälfte an Transportkosten wäre entstanden, wenn die Reichsbahn unter Beachtung aller gesetzlicher Bestimmungen, wie Zinküebersarg, eigener Bahnwagen usw., die Leiche überführt hätte.

Fälle, die den eben geschilderten ähnlich sind, könnte man genug aufzählen. Häufig führte das wucherische Treiben der Bestatter zu finanziellen Erschütterungen der Existenz der Hinterbliebenen.

Wenn auch das Bestattungsgewerbe nur einen kleinen Teilausschnitt aller Handels- und Handwerksbetriebe ausmacht, so muß man ihm doch gerade wegen seiner allgemeinen Wichtigkeit eine große Bedeutung beimessen.

Wie nun eine Besserung der ganzen Verhältnisse eintreten könnte, wird in dem Kapitel über die Reformvorschläge gezeigt werden[20]). Zwar ist man heute schon am Werk, die verschiedensten Regelungen zu treffen, aber noch haben überall die Bestatter, also Interessentenkreise, maßgebend mitzureden. Wenn schon Reformen, dann aber auch solche unter staatlicher Garantie und zum Nutzen des Gemeinwohls.

b) Das Transportgewerbe.

Durch die Uebernahme des Leichentransportes gliederten sich die Bestattungsgeschäfte, die bisher nur Sargverkauf, Einsargen usw. vorgenommen hatten, eine neue Sparte an. Auch hier sind sie den Fortschritten der Technik gefolgt und haben sich vom einfachen Pferdefuhrwerk bis zum eleganten Automobil alles angeschafft. Der Uebergang von der Bahre, auf der der Sarg von Freunden getragen wurde, bis zum Pferde- oder Autofuhrwerk, vollzog sich ziemlich schnell. Sehr viel half auch hier wiederum die Entwicklung der Städte mit.

Der Leichenwagen spielt neben dem Sarg die wichtigste Rolle im Bestattungsgewerbe. Der Bestatter hat beim Leichentransport mit erheblichen Unkosten zu rechnen.

---

[20]) Vgl. III e).

Zunächst sei von dem Fall ausgegangen, daß der Bestatter ein Pferdefuhrwerk hat. Der Wagen selbst ist durch mehr oder minder schöne Anstriche und Schnitzwerke verziert. Die Pferde sind besonders geschmückt, z. B. Kopf und Rumpf in schwarze Tücher gehüllt. Alles dies zusammen mit den noch etwa vorhandenen Blumen- oder Begleitwagen verursacht nicht unerhebliche Kosten. Zudem darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Bestatter aus Reklamegründen bemüht sein muß, sich einen möglichst prunkvoll und auffallenden Wagen zu halten. Es darf angenommen werden, daß ein Bestatter in diesem Zweig seines Geschäfts kaum auf seine Kosten kommt. Er wird hier immer mit Zuschuß wirtschaften, der naturgemäß auf der anderen Seite, z. B. beim Sargverkauf, wieder herausgeholt werden muß.

Vor etwa 10 bis 15 Jahren, in einer Zeit, in der man noch fast ausschließlich Pferdefuhrwerke benutzte, war die Preishöhe beim Transport, vor allen Dingen beim Ueberlandtransport, sehr verschieden. Es herrschten eben, wie schon an anderer Stelle betont wurde, überhaupt keine im voraus fixierten Preise, Tarife usw., so daß die Preisbestimmung in der Hand des Unternehmers lag, der sie von Fall zu Fall festsetzte.

Heute dagegen benutzt man in den weitaus meisten Fällen das Automobil als Leichentransportmittel. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten steigern sich dabei erheblich gegenüber dem Pferdefuhrwerk[21]). Nur in der Preisbestimmung ist die Sachlage einheitlicher geworden. Man kann sagen, daß heute der Transport einer Leiche in einem vorschriftsmäßigen Automobil durchschnittlich 0,35 RM. bis 0,40 RM. pro Kilometer kostet.

Das Transportwesen im Bestattungsgewerbe weist aber eine so große Vielgestaltigkeit in Deutschland auf, daß es einfach unmöglich ist, hier etwas Genaues über Preispolitik und Rentabilität zu sagen. Es gibt folgende verschiedene Möglichkeiten des Leichentransportes:

1. Der Bestatter hat eigene Fuhrwerke und führt die Transporte für eigene Rechnung und Gefahr durch.
2. Der Bestatter schließt mit einem Fuhrunternehmer, z. B. einem Spediteur, einen Vertrag derart, daß dieser verpflichtet ist, für den Bestatter sämtliche Transporte auszuführen.
3. Eine Kirchengemeinde hat das alleinige Recht des Leichentransportes. (Dieses ist z. B. in Breslau der Fall.)
4. Eine Gemeinde hat das alleinige Recht des Leichentransportes. (In vielen Städten Deutschlands[22]).)

---

[21]) Die Pferde können im privaten Fuhrbetrieb auch noch für andere Zwecke als ausschließlich zum Leichentransport verwandt werden, was beim Spezial-Leichenauto unmöglich ist.

[22]) Vgl. Anlage I.

5. Mehrere Bestatter vereinigen sich zu einem Leichentransportunternehmen, meistens in Gestalt einer G. m. b. H., das die Transporte der angeschlossenen Bestatter durchführt (z. B. in Berlin).
6. Bestatter sind nur für bestimmte Transporte zugelassen (immer nur in Verbindung mit Nr. 4 der Fall).

Schon aus dieser Vielgestaltigkeit der Leichentransportmöglichkeiten ersieht man die Unmöglichkeit einer einheitlichen oder wenigstens gleichlautenden Preisfestsetzung. Man kann auch gar nichts genaues darüber aussagen, ob nun diese oder jene Preiskalkulation übertrieben ist. Grundsätzlich sind die Preise natürlich weit über dem Normalmaß anderer Fuhrbetriebe. Aber, wie schon am Anfang gesagt wurde, liegt hier viel in den hohen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für derartige Spezialfuhrwerke begründet.

Interessant ist, daß in vielen Städten Deutschlands ein Monopol für Leichenbeförderung innerhalb des Stadtgebietes herrscht. Dieses wird meistens in folgender Art ausgeübt: Die Gemeinde schließt mit einem oder mehreren Bestattern einen Vertrag, und zwar derart, daß sich der Bestatter verpflichtet, die Transporte (auch die polizeilichen) innerhalb der Stadt durchzuführen, wofür er eine monatliche Pauschalsumme oder eine Gebühr für den Einzelfall erhält. Die Inrechnungsstellung des Transportes an die Hinterbliebenen erfolgt von der Stadtkämmerei aus. Oder aber die Gemeinde hat eigene Transportwagen. Dies ist aber meistens nur dann der Fall, wenn auch ein eigenes kommunales Bestattungsinstitut besteht.

In Gemeinden, in denen die oben geschilderten Einrichtungen bestehen, kann man von einem ausschließlichen Monopol des Leichentransportwesens sprechen. Die Kosten für eine Bestattung erhöhen sich durch diesen Monopolcharakter erheblich. In einer Stadt am Rhein (95 000 Einwohner) hat die Gemeinde das Monopol der Leichenbeförderung. Für eine einfache Ueberführung vom Trauerhaus bis zum Friedhof, durchschnittlich etwa 4—5 km, nimmt sie einen Preis von 15,— RM. bis 125,— RM.[23]). Wie die Gemeinden nun zu dieser Monopolstellung kamen, bzw. auf Grund welcher gesetzlicher Vorschriften sie diese ausübten, wird des näheren noch besprochen werden[24]). Hier im Transportgewerbe herrschen genau dieselben wirtschaftlichen Mißstände, wie auch sonst im Bestattungsgewerbe. Einerseits ist es die vorhin schon erwähnte Monopolstellung der Gemeinden, die übrigens auch andere öffentliche

[23]) Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Einkommens und beträgt einschl. Leichenträger, Aus- und Zuwerfen des Grabes:

Einkommen:							
800 M.	1000 M.	1600 M.	2500 M.	3600 M.	5000 M.	6500 M.	über 6500 M.
Gebühr:							
15 M.	21 M.	35 M.	45 M.	60 M.	80 M.	100 M.	125 M.

[24]) Vgl. III c) Nr. 4).

Körperschaften innehaben. Andererseits werden Personen mit der Leichenbeförderung ständig betraut, die ihrem Geschäftszweig nach (z. B. als Spediteure, Baugeschäfte usw.) überhaupt nichts mit dem Bestattungsgewerbe sonst zu tun haben.

Wie es mit der Pietät im letzten Fall steht, sei dahingestellt. Es geht bei diesen Gelegenheitstransporten oft sehr schlimm zu. Als Beispiel dafür den folgenden Fall: Ein Gelegenheitstransporteur, der die polizeiliche Erlaubnis zur Beförderung von Leichen hatte, transportierte dieselben in einem Anhänger an einen Personenwagen. Infolge zu hoher Geschwindigkeit verlor er unterwegs die Leiche. Der Sarg mit offen daliegender Leiche wurde von Radfahrern im Chausseegraben gefunden.

Auch hier muß unter allen Umständen eine einheitliche und eingehende Regelung getroffen werden. In den letzten zehn Jahren, vor allen Dingen aber im Jahre 1933 in Preußen[25]), sind die polizeilichen Bestimmungen über den Leichentransport schon erheblich verschärft worden. Früher wurde buchstäblich jedes Gefährt als Leichentransportmittel für geeignet gehalten, z. B. fuhr die Landbevölkerung mit Gemüsewagen die Leiche zum Friedhof. Heute ist das anders. Es dürfen nur noch ausschließlich dem Leichentransport dienende Fuhrwerke dazu verwandt werden. Aber Umgehungen dieser Vorschrift lassen sich leider immer noch finden.

Was jedoch fehlt, ist eine wenigstens einigermaßen einheitliche Preisgebarung. Die Bestattung, z. B. speziell die Feuerbestattung, könnte in den weitaus meisten Gegenden Deutschlands erheblich billiger sein (30 bis 35%), wenn die Transportkosten gesenkt werden.

Natürlich wird dies nicht von heute auf morgen gehen, da man das Anlagekapital nicht einfach auf Verlustkonto schreiben kann, die Städte sich aber auch dem Verlangen nach der Aufgabe ihrer Monopole feindlich gegenüberstellen würden. Aber man könnte von Staatswegen einen gewissen Druck in der Richtung ausüben, daß Leichenbeförderung nur den im Verband organisierten Bestattern erlaubt ist, daß auf der anderen Seite diejenigen Verbände oder Privatpersonen, die sich gewissermaßen nebenberuflich damit befassen, nur noch solange Transporte durchführen dürfen, bis ihre Fuhrlager aufgebraucht sind.

c) Das Kommunalbestattungsgewerbe.

1. Allgemeines.

Wie schon in dem Kapitel über die geschichtliche Entwicklung des Kommunalbestattungsgewerbes betont wurde, war die Kommunalisierung von zwei Gesichtspunkten aus zu betrachten, und zwar politisch (Regierung der S. P. D.) und wirtschaftlich (Inflation)[26]).

---

[25]) Polizeiverordnung vom 18. April 1933, veröffentl. im MinBl. f. d. innere Verwaltung vom 26. April 1933 Nr. 17 S. 142.

[26]) s. S. 9.

Daß die Kommunalisierungsversuche der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands als rein agitatorisches Moment zu werten waren, liegt auf der Hand. Ihr Wirtschaftsziel war, die Planwirtschaft, also Leitung und Bestimmung der Wirtschaft von einer Zentralstelle aus. So auch auf dem Gebiet des Bestattungswesens, wobei die S. P. D. in der kostenlosen Totenbestattung das Endziel ihres Kampfes um das Bestattungswesen erblickte[27]).

Endlich ist auch in den üblen Anreißermethoden und der ungerechten Preispolitik der Bestatter ein Grund zur Kommunalisierung zu finden.

Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges und die darauffolgende Inflationszeit hatten einen sehr großen Teil der Bevölkerung in tiefe Armut gestürzt. Weite Kreise, die vor dem Kriege erhebliche Vermögenswerte besaßen, standen durch die rasche Geldentwertung völlig mittellos da und fielen der öffentlichen Wohlfahrt anheim. Besonders bedrückend wurde die Lage, wenn ein Familienglied starb. Da die oft längere Zeit dauernde Krankheit schon große Ansprüche an die vorhandenen Geldmittel gestellt hatte, so kamen jetzt noch die Bestattungskosten und die sonstigen Auslagen eines Sterbefalles hinzu. Die Beihilfen der Krankenkassen und anderer Institute sind sehr unzureichend gewesen, vor allen Dingen hatten nur wenige hilfsbedürftige Familien einen Rechtsanspruch auf diese Beihilfen. Die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen konnten ebenfalls nicht überall helfend eingreifen.

Wie sehr die Not der durch einen Todesfall betroffenen Angehörigen auf der Oeffentlichkeit lastete, geht aus der Tatsache hervor, daß verschiedene Städte Deutschlands sich entschlossen, das Bestattungswesen zu kommunalisieren. Im Jahre 1923 begannen viele Städte, das gesamte Bestattungswesen, also Sargverkauf, Einsargen, Transport, Beerdigung bzw. Einäscherung, Grabverkauf usw. in eigene Regie zu übernehmen.

2. Die Kostendeckung.

Zur Kostendeckung hatte man die verschiedensten Vorschläge. So wollte man vielfach Steuern bzw. Zuschläge zur Einkommensteuer erheben, um auf diese Weise die Finanzierung sicherzustellen. (Vorschlag der Stadt Freital.) Dieser Vorschlag ist aber vom Reichsfinanzministerium abgelehnt worden mit der Begründung, daß Zuschläge zur Einkommensteuer nicht auf einen bestimmten Zweck abgestellt werden dürften. Weiter versuchten einige sächsische Städte eine Beerdigungssteuer einzuführen. Diese Steuer wurde ebenfalls auf Grund des Landessteuergesetzes im Einspruchsverfahren wegen Gleichartigkeit mit der Einkommensteuer beanstandet, und mußte wieder aufgehoben werden. Die allgemein übliche Art der Kostendeckung war in den meisten Städten die Erhebung von Gebühren, die zum Teil nach den Einkommenverhältnissen abgestuft waren.

---

[27]) Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1891.

So hat z. B. Frankfurt a. M. eine Normalbestattung eingeführt, bei der die Gebühren nach diesem Prinzip erhoben werden, und zwar richten sie sich nach dem Einkommen des Gebührenpflichtigen. Bis zu einem Jahreseinkommen von 1200,— RM. werden Gebühren überhaupt nicht erhoben. Bei höherem Einkommen steigen sie bis zum Höchstbetrage von 245,— RM. Verbesserte Ausführung der Bestattung, namentlich der Kauf eines besseren Sarges bzw. die Anbringung von Sargschmuck, sind gegen Zahlung der Sonderkosten gestattet. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann allerdings der Gebührenpflichtige zusätzlich zur Zahlung eines höheren Beitrages, als es seinem Einkommen entspricht, herangezogen werden. Wer also nach seinem Einkommen nur 120,— RM. Gebühren für die Bestattung zu zahlen hat, kann zur Zahlung bis zu 245,— RM. herangezogen werden, wenn er für die Bestattung Sonderaufwendungen machen läßt.

Es gab aber noch die verschiedensten anderen Vorschläge zur Kostendeckung. So wollte die Stadt Stolberg alle ihre Einwohner zwangsversichern, um aus der Versicherungssumme heraus die Bestattungskosten zu decken. Diesem Verfahren stand aber einmal das Landessteuergesetz entgegen, zum anderen waren die Verwaltungskosten zu hoch, und die Versicherung versicherungstechnisch nicht durchführbar.

Auch dem Umlageverfahren, jeder Einwohner hatte sich gemäß seines Einkommens prozentual an den Bestattungskosten eines verstorbenen Gemeindemitglieds zu beteiligen, standen die Steuergesetze ablehnend gegenüber.

3. Die Vollkommunalisierung.

Bei den städtischen Bestattungsbetrieben kann man zwei große Gruppen unterscheiden:

1. Die vollständige Kommunalisierung des Bestattungsgewerbes, d. h. alle Bestattungsarten werden einzig und allein durch den kommunalen Betrieb ausgeführt.
2. Die Teilkommunalisierung, d. h. nur bestimmte Bestattungsarbeiten werden allein von dem kommunalen Betrieb ausgeführt, während die verbleibenden Arbeiten Privatbetrieben überlassen bleiben.

Ist das gesamte Bestattungswesen in eigene Regie übernommen, so umfaßt es:

1. Die Lieferung des kompletten Sarges einschl. der Totenwäsche.
2. Das Einsargen.
3. Den Transport.
4. Die Stellung der Leichenträger.
5. Die Bezahlung der Grabstelle.
6. Die Bezahlung des Totengräbers bzw. der Einäscherung.
7. Das Ausschmücken der Leichenhalle oder der Kapelle.

Diese Leistungen stellen natürlich an eine städtische Verwaltung große finanzielle Ansprüche, denen die wenigsten Städte gewachsen sind. Die Anforderungen sind sachlicher, persönlicher, verwaltungstechnischer sowie räumlicher Art. Sachlich ist die Einrichtung einer Tischlerwerkstatt zur Einrichtung von Särgen notwendig. Diese muß, um den Sargfabrikanten gegenüber konkurrenzfähig zu sein, mit den modernsten Maschinen ausgerüstet werden. Würden die Särge durch Handbetrieb hergestellt, so wäre eine übermäßig hohe Arbeitsstundenzahl die Folge, so daß der städtische Betrieb von vornherein dem privaten Betrieb gegenüber unrentabel wäre. Weiter ist ein Lagerraum für Särge notwendig. Die Särge werden als Einheitssärge angefertigt, in rohem Zustand gelagert, und erst bei Bestellung überstrichen und zurechtgemacht. Das Privatbestattungsgewerbe braucht natürlich nicht einen solchen Lagerraum, da es einmal nicht soviel Bestattungen auszuführen hat, und auf der anderen Seite fertige, gestrichene und gebeizte Särge vom Sargfabrikanten bezieht. Weiter verlangt die Vollkommunalisierung die Anschaffung von einem oder mehreren Leichenwagen mit Gespannen und dem notwendigen Zubehör. Der Kauf von Pferden, bei Automobilen ist eine Neuanschaffung ja selbstverständlich, wird sich selbst durch das Vorhandensein eines städtischen Fuhrparks nicht umgehen lassen. Die dort befindlichen Tiere sind wohl meist schwere Pferde für Müllabfuhr, Kanalisation und andere Zwecke, während beim Leichenfuhrwerk leichte Pferde verwandt werden müssen.

Die persönlichen Anforderungen sind auch nicht gering. Zunächst müssen Tischler eingestellt werden, die mit dem Sargbau vertraut sind. Dazu kommt noch das Einsargen und Anziehen der Toten. Für Waschen, Rasieren usw. müssen auch Kräfte vorhanden sein, denn diese Dienste ablehnen, hieße, das städtische Institut in erheblichen Mißkredit bringen. Aber auch ohne Erfüllung derartiger Sonderwünsche erfordern Transport und Einsargen Zeitaufwand und große Lohnsummen. Wenn die Tischler außerdem noch Leichenträger sein sollen, so wäre in einer mittleren Stadt von 60 000 bis 80 000 Einwohnern die Anstellung von mindestens sechs Tischlern als Stadtarbeiter nötig. Die Anstellung von Stadtarbeitern erzeugt aber erhebliche Schwierigkeiten, die bei den Privatbetrieben, bei denen der Besitzer selber mitarbeitet, nicht vorhanden sind. Der städtische Tischler würde zunächst den Achtstundentag einhalten. Wer sollte nun nachts oder Sonn- und Feiertags in dringenden Fällen die verlangten Leistungen ausführen? Zudem müßte auch noch der regelmäßige Urlaub gewährt werden. All dies sind Schwierigkeiten, denen ein Privatbestatter viel besser entgegentreten kann; da er selber immer mitarbeitet, so ist er persönlich ständig in Bereitschaft und kann zur Not alle verlangten Leistungen allein ausführen. Er braucht bestimmt nicht soviel hohe Ueberstundenlöhne zu zahlen, wie vielleicht ein städtischer Betrieb. Natürlich

könnte bei kleineren städtischen Betrieben in personeller Hinsicht viel gespart werden. So wurden z. B. in H. Feuerwehrleute in ihrer Freizeit als Sargtischler verwandt. Auch wurden andere Stadtarbeiter, wie Friedhofsgärtner, Schuldiener usw. als Leichenträger herangezogen.

Außer den eben geschilderten Anforderungen ist die Errichtung einer eigenen Verwaltungsabteilung, wenigstens die Uebertragung der Aufgaben auf eine schon bestehende Dienststelle, unbedingt notwendig. Die Tätigkeit dieser Dienststelle ist sehr mannigfaltig. Es sind doch regelmäßig Angaben über Größe des Sarges, Art der Totenkleidung, Zeitpunkt der Einsargung und Bestattung, Reihen- oder Familiengrab, Trauergeläut, etwaige Sonderwünsche, wie Ausschmückung des Sterbezimmers, zusätzliche Stellung von Begleitfuhrwerk usw. zu regeln. Dazu gehört ein Beamter, der alle Erfahrungen und Eignungen eines Bestatters haben muß. Daneben muß noch die städtische Finanzverwaltung die Kostenbe- und -verrechnung vornehmen, die Gelder einziehen, und an die betreffenden Stellen wie Tischlerei, Friedhofsverwaltung, Pfarramt, Fuhrpark usw. verteilen, die von der Bestattungsabteilung die betreffenden Aufträge erhalten hatten.

Zur Vollkommunalisierung gehört schließlich auch ein eigener Gemeindefriedhof. Wenn nun ein bestimmtes Gelände z. B. durch Ankauf oder Enteignung beschafft ist, so läßt sich nur unter schweren finanziellen Opfern die Eröffnung ermöglichen. Ist die Platzfrage nämlich gelöst, so taucht die Frage der Errichtung einer Leichenhalle, eines Hauses für den Friedhofswärter, evtl. auch eines Krematoriums auf. Dadurch erwachsen ganz erhebliche Unkosten. Dazu kommen noch Schwierigkeiten, die durch die Widerstände der einzelnen Konfessionen gegenüber einem kommunalen Friedhof entstehen. Vor allem will die katholische Kirche ihre eigenen Friedhöfe haben. Man müßte also den Friedhof nach Konfessionen aufteilen, was m. E. stets zu Streitigkeiten führen wird.

Damit soll nun allerdings der Kommunalfriedhof als solcher nicht abgelehnt sein. Im Gegenteil ist es gerade das Friedhofswesen, das unbedingt in immer weiterem Maße in den Aufgabenkreis der Gemeinden einzubeziehen ist, um den Auswüchsen in der Preisgebarung kirchlicher Friedhofsverwaltungen ein Paroli zu bieten, ganz abgesehen von den Forderungen einheitlicher gartenarchitektonischer und denkmalskünstlerischer Gestaltung.

Man ersieht aus dieser Darstellung, daß die Errichtung einer Gemeindeanstalt für das Bestattungswesen doch ziemlich erhebliche Kosten für die betreffende Gemeinde mit sich bringt. Sie muß, falls sie vollkommunalisieren will, den ganzen Bestattungsapparat aufziehen, was in sachlicher, persönlicher und räumlicher Beziehung viel Kapital verschlingen würde. Zudem kann sie aber nicht durch übermäßig hohe Gebühren die

Anlagekosten allmählich amortisieren, denn dann wäre der soziale Zweck überhaupt nicht erreicht. Zudem wird eine Gemeinde, wenn sie das Bestattungsamt einigermaßen gut organisatorisch aufzieht, noch nicht einmal mit den Gebühren ihre Unkosten decken können, sondern das Institut wird noch Zuschüsse brauchen. Alle Maßnahmen zur Kommunalisierung bringen eine solche finanzielle Belastung mit sich, so daß es überhaupt als ein Wunder erscheint, daß bei der allgemeinen Finanzkalamität gewisse Städte noch voll kommunalisiert haben. Es war m. E. nur ein Versuch, der aber bald aufgegeben wurde. Denn 1924 fing z. B. Berlin schon an, mit Zustimmung der sozialdemokratischen Fraktion, zu entkommunalisieren.

4. Gesetzliche Grundlagen der Kommunalisierung.

Wie steht es nun mit den gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eines städtischen Monopols auf dem Gebiet des Bestattungswesens?

Am 24. April 1920 ist dem Reichsrat vom Reichsministerium des Innern der Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes zugegangen. Nach § 1 dieses Entwurfes waren die Gemeinden ermächtigt, nach Maßgabe des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses privatwirtschaftliche erwerbsmäßige Unternehmen, die vorwiegend Zwecken des Gemeindebezirkes dienen, mit Zustimmung der Reichsregierung gegen angemessene Entschädigung aus der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft zu überführen. Dieses Kommunalisierungsgesetz verschwand aber in der Versenkung.

Bei dem Fehlen reichsrechtlicher Bestimmungen, denn das Reich hat nie von Artikel 10 Ziff. 5 der Weimarer Reichsverfassung, nach dem es Grundsätze über das Bestattungswesen aufstellen kann, Gebrauch gemacht, richtet sich das Bestattungswesen nach den landesrechtlichen Vorschriften. Nach preußischem Recht kann es durch Ortsstatut geregelt werden.

In dem von dem städtischen Friedhofsamt in Frankfurt am Main im Jahre 1921 herausgegebenen Buch: „Die Organisation des Bestattungswesens in Frankfurt am Main und die Durchführung der Kommunalisierung mit einer Einführung in Geschichte und Recht“ heißt es u. a.:

> „Das Leichenbestattungswesen auf städtischen Begräbnisplätzen kann ortsstatutarisch geregelt werden. Unter anderem sind Anordnungen darüber zulässig, wie und durch wen die Bestattung vorzunehmen ist. Diese Befugnis folgt aus dem Eigentumsrecht der Gemeinde. Ebenso ist die Gemeinde als Eigentümerin des Begräbnisplatzes berechtigt, Tarife über die Veräußerung und Verpachtung von Plätzen zu Begräbniszwecken festzusetzen und die Art und Weise

der Gräberausschmückung vorzuschreiben. Auch kann sie eine Kommunalgebühr für die Herstellung von Gräbern erheben, sofern sie diese Herstellung selbst oder durch einen Unternehmer für ihre Rechnung vornehmen läßt. Soll die Leichenbeförderung zum Begräbnisplatz geregelt werden, so ist eine Polizeiverordnung erforderlich, die unter Strafandrohung die Benutzung städtischer oder im Auftrag der Stadt vom Unternehmer gestellter Wagen vorschreibt."

Der Entwurf des Kommunalisierungsgesetzes sah eine Entschädigungspflicht der Gemeinden gegenüber den Privatbetrieben vor. In Ermangelung dieses Gesetzes war eine Entschädigung nach der allgemeinen Rechtsprechung nicht Pflicht der Gemeinde. Es wurde in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß bei Errichtung einer Gemeindeanstalt durch ordnungsmäßig erlassenes Ortsstatut die Gemeindemitglieder verpflichtet sind, nur die Gemeindeanstalt zu benutzen und der § 1 der Gewerbeordnung nicht verletzt wird. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 27. 11. 1908 (Bd. 36 S. 203) ausdrücklich festgestellt:

„Der § 1 der Gewerbeordnung stellt nur das Prinzip auf, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, schützt aber nicht vor Konkurrenz und greift in die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Gemeinde nicht ein. Durch das Statut ist der Betrieb des Gewerbes dem Kläger nicht verboten. Es wird nur tatsächlich der Gewerbebetrieb anderer, speziell des Klägers, in seinem Erfolg eingeschränkt bzw. ihm der Boden entzogen."

Nach dieser Entscheidung würden selbst bei Durchführung des Benutzungszwanges für kommunale Bestattungsanlagen Privatgeschäfte, die erwerbslos geworden sind, keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Es war also den Städten bzw. den Gemeinden möglich, auf Grund eines einfachen Ortsstatuts einschneidende Wirkungen auf das Privatgewerbe auszuüben. Da hierbei die politische Machtstellung der Systemparteien bei der Abstimmung ausschlaggebend war, ist es klar, daß in vielen deutschen Städten meistens mit negativem Erfolg kommunalisiert wurde. Es ist mir z. B. bekannt, daß Frankfurt a. M. 1919 seine Bilanz im Bestattungsbetrieb mit einem Debet von RM. 2 800 000.— abschloß.

Daß gerade keine erfreulichen Ergebnisse erzielt wurden, davon zeugt allein schon die Tatsache, daß man im letzten Jahrzehnt immer mehr zur Entkommunalisierung schritt. Durch Beschluß des Magistrats vom 26. 4. 1933 hat auch Berlin seine vier letzten städtischen Bestattungsämter aufgelöst. Die Stadt unterhält nur noch die Friedhofs- und Feuerbestattungsanlagen, wohingegen den Privatbestattern die Ausführung sämtlicher Bestattungsarbeiten bis zum Einliefern der Leiche auf dem Friedhof obliegt, dessen Wahl den Angehörigen freisteht.

Heute ist die rechtliche Grundlage für die Eröffnung wirtschaftlicher Unternehmungen von seiten der Gemeinden in Preußen das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933[28]). Danach können Gemeinden wirtschaftliche Unternehmungen nur eröffnen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, und das Unternehmen nicht von der Privatwirtschaft durchgeführt werden kann (§ 86 ff.). Weiterhin muß es rentabel sein und darf nur dann ein Zuschußbetrieb sein, wenn es sich um ein das Allgemeinwohl angehendes soziales Unternehmen handelt. Hierzu wären Krankenhäuser, Altersheime, Friedhöfe, Krematorien usw. zu rechnen, nicht aber das Bestattungswesen in seiner bisher von den Gemeinden betriebenen Form der Vollkommunalisierung.

5. Die Teilkommunalisierung.

Es wurde gezeigt, daß unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit eine Vollkommunalisierung im Interesse der Finanzen der Städte als sehr fragwürdig und unrentabel erscheint. Die Gesamtkosten wurden doch nur durch neue persönliche und sachliche Anforderungen gesteigert.

Dies sahen auch eine Reihe von Städten ein und begnügten sich deshalb mit einer Teilkommunalisierung. Es wurden ohne Neueinstellung von Beamten und Arbeitern, und ohne Schaffung neuer Dienststellen gewisse Monopole für etwa schon vorhandene städtische Betriebe durch Ortsstatute geschaffen. Auf welchen Zweig des Bestattungswesens sich nun die Teilkommunalisierung ausdehnte, war eine reine Zweckmäßigkeitsfrage und in den einzelnen Gemeinden durchaus verschieden.

In Städten mit kommunalen Friedhöfen ist z. B. ein städtisches Monopol derart durchgeführt, daß die Herstellung der Grabstelle, die Ausschmückung, sowie die Art und Aufstellung des Grabdenkmals durch städtische Totengräber bzw. Gärtner zu erfolgen hat. Städte mit eigenem, den Anforderungen für den Leichentransport entsprechendem Fuhrwerk, haben die Leichenbeförderung zu den kommunalen Friedhöfen in eigene Regie übernommen. Natürlich konnten diese Monopole nicht auf konfessionelle Friedhöfe, die meistens eine besondere Rechtsstellung auf Grund der verschiedensten Reservate haben, ausgedehnt werden.

Die Städte gingen aber noch weiter. Sie schlossen mit den Privatbestattungsgewerbetreibenden Verträge über Art und Ausführung der Bestattung. Die große wirtschaftliche Notlage zwang nämlich die Städte, die Bestattungskosten für ihre Gemeindemitglieder auf ein erträgliches Maß herabzuschrauben. Da trotz aller Not im Todesfalle von dem größten Teil der Bevölkerung noch ein übertriebener Luxus getrieben wurde, so mußte die Stadt, da Ausnutzung von Seiten der Privatbestatter an der Tagesordnung war, hier zum Schutz der Hinterbliebenen

[28]) Preuß. Gesetzessammlung S. 427.

eingreifen[29]). Die Verträge wurden in den verschiedensten Formen und mit den verschiedensten Zweigen des Bestattungsgewerbes abgeschlossen. Es wurden z. B. verpflichtet:

1. Tischler oder Bestatter zur Lieferung bestimmter Särge einschl. Sargtransport zum Sterbehaus und zum Einsargen.

2. Fuhrwerksbesitzer zur Stellung des Leichenwagens und der evtl. Träger und Begleitwagen, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wurden.

3. Gärtner für die Ausschmückung von Sterbezimmer, Leichenhalle und Grab.

4. Die Kirchengemeinde (bei konfessionellen Friedhöfen) über die Auswahl der Gräber, die Bezahlung des Totengräbers und das Trauergeläute.

Ob nun gerade diese Form des Vertragsabschlusses besonders günstig war, sei dahingestellt. Einen Vorteil hatte sie bestimmt. Der Bestatter stand unter einem ständigen Druck und konnte seine Preise für eine solche Normalbestattung nicht beliebig wechseln. Es ist ja, und das ist entschieden ein Vorteil der Teilkommunalisierung, immer das Streben einer jeden Gemeinde gewesen, die Preise im Bestattungsgewerbe in einem angemessenen Rahmen zu halten, und sie nicht der willkürlichen Festsetzung durch die Privatwirtschaft zu überlassen. Trotz Vertragsgebundenheit durch die Stadt kann der Bestatter noch Privatbestattungen vornehmen. Es ist selbstverständlich, daß er bei seinem Angebot an die Stadtverwaltung den Preis so niedrig wie möglich auskalkuliert, um den Zuschlag zu erhalten.

Die bisher geschilderten kommunalen Einrichtungen waren zum Nutzen der gesamten Gemeindemitglieder getroffen. Ganz anders war die Lage hinsichtlich derjenigen Gemeindemitglieder, die von den öffentlichen Fürsorgeanstalten betreut wurden. Hier brauchte die Kommune nicht so weit zu gehen. Sie konnte einfach, wie dies z. B. die Stadt Gleiwitz gemacht hat, alle Personen, die der öffentlichen Fürsorge anheimfallen (Heiminsassen, Sozial- und Kleinrentner), soweit sie noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hatten, namentlich bei einer Sterbegeldversicherung anmelden. Diese Leute wurden dann zu den allgemeinen üblichen Versicherungsbedingungen aufgenommen, und die Stadt Gleiwitz erhielt bei ihrem Tode RM. 200,—, die für eine Bestattung ausreichten. Vielfach wurde auch sowohl von der Stadt, wie von öffentlichen Fürsorgeverbänden aus versucht, selber Sterbekassen zu gründen. Damit aber

[29]) Daß übrigens auch kommunale Betriebe mitunter von einer solchen Ausnutzung der Trauerstimmung nicht frei sind, beweist München, wo seitens der verantwortlichen Beamten den Hinterbliebenen recht häufig zur Wahl einer ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigenden Bestattungsklasse, an der mehr verdient wird, geraten wird.

ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistung bestand, mußte, gemäß dem Reichsgesetz vom 12. 5. 1901 über private Versicherungsunternehmen, die Sterbekasse vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt werden, was nur unter erschwerenden Bedingungen möglich war (z. B. bestimmter Gründungs- und Deckungsfonds usw.). Aus finanziellen Gründen konnten daher nur in den wenigsten Fällen solche Kassen unter Reichsaufsicht gegründet werden.

6. Verbilligungsmöglichkeiten.

Die Städte, die sich doch mehr oder weniger alle in dem letzten Jahrzehnt in irgendeiner Form des Bestattungswesens angenommen haben, kamen auch auf die verschiedensten Verbilligungsmöglichkeiten.

Eine wesentliche Rolle spielen im Bestattungsgewerbe begreiflicherweise die Holzpreise. Aus den Bestattungstarifen eines Versicherungsvereins mit Sachleistungen, die nachstehend aufgeführt werden, kann man die Höhe der Sargkosten nebst Zubehör und Aufbahrung entnehmen.

Klasse I a:	Reihengrab und Träger	RM. 43,—
	Leichenwagen III. Kl.	„ 12,—
	Sarg usw.	„ 45,—
		RM. 100,—
Klasse A:	Reihengrab und Träger	RM. 35,—
	Geistlicher	„ 4,—
	Leichenwagen III. Kl.	„ 12,—
	Sarg usw.	„ 65,—
	Sonstige Unkosten	„ 4,—
		RM. 120,—
Klasse B:	Reihengrab und Träger	RM. 45,—
	Dekoration	„ 15,—
	Geistlicher	„ 6,—
	Leichenwagen II. Kl.	„ 15,—
	Sarg usw.	„ 70,—
	Sonstige Unkosten	„ 9,—
		RM. 160,—
Klasse C:	Wahlstelle und Träger	RM. 65,—
	Dekoration	„ 15,—
	Geistlicher	„ 8,—
	Leichenwagen II. Kl.	„ 15,—
	Sarg usw.	„ 80,—
	Sonstige Unkosten	„ 17,—
		RM. 200,—

Klasse D:	Wahlstelle und Träger	RM. 80,—
	Dekoration	„ 20,—
	Auszahlung	„ 50,—
	Geistlicher	„ 8,—
	Leichenwagen II. Kl.	„ 15,—
	Sarg usw.	„ 110,—
	Sonstige Unkosten	„ 17,—
		RM. 300,—
Klasse E:	Wahlstelle und Träger	RM. 90,—
	Dekoration	„ 25,—
	Auszahlung	„ 100,—
	Geistlicher	„ 8,—
	Leichenwagen II. Kl.	„ 15,—
	Sarg usw.	„ 134,—
	Sonstige Unkosten	„ 28,—
		RM. 400,—
Klasse F:	Wahlstelle und Träger	RM. 120,—
	Dekoration	„ 40,—
	Auszahlung	„ 100,—
	Geistlicher	„ 8,—
	Leichenwagen II. Kl.	„ 15,—
	Sarg usw.	„ 175,—
	Sonstige Unkosten	„ 42,—
		RM. 500,—
Klasse G:	Wahlstelle und Träger	RM. 150,—
	Dekoration	„ 40,—
	Auszahlung	„ 200,—
	Geistlicher	„ 10,—
	Leichenwagen I. Kl.	„ 40,—
	Prunksarg usw.	„ 480,—
	Sonstige Unkosten	„ 80,—
		RM. 1000,—

Daraus ergibt sich die Höhe der Sargkosten (einschl. Wäsche und Aufbahrung) in:

Klasse	I a	mit	rd.	45%	der gesamten	Bestattungskosten
„	A	„	„	56%	„ „	„
„	B	„	„	44%	„ „	„
„	C	„	„	40%	„ „	„
„	D	„	„	44%	„ „	„
„	E	„	„	45%	„ „	„
„	F	„	„	44%	„ „	„
„	G	„	„	60%	„ „	„

Wie bereits erwähnt, sind in den genannten Sätzen neben den eigentlichen Sargkosten auch die Preise für die Wäsche, die Entschädigung für das Aufbahren und das Einsargen enthalten. Selbstverständlich müßte man, um den Anteil des Holzpreises an den Bestattungskosten zu erhalten, noch die Kosten der Herstellung des Sarges und einen entsprechenden Gewinn in Abzug bringen. Der Anteil des Holzpreises dürfte demnach mit ca. 20% zu veranschlagen sein. Man darf daher wohl behaupten, daß die Bestattungskosten erheblich von den Holzpreisen beeinflußt werden.

Nach dem Kriege, als die Holzpreise sehr hoch waren, ging man aus diesen Gründen vielfach dazu über, Särge aus anderem Material als Holz herzustellen. So z. B. aus Gips, Hartplatten, Pappe usw.

Nach der Stabilisierung und dem Sinken der Holzpreise ging der Gebrauch von Ersatzsärgen stark zurück. Man benutzte aber vielfach, um den teuren Holzsarg nicht in die Erde zu versenken, Leihsärge. Der Leihsarg setzt die Benutzung eines Zwischensarges voraus. Diese Zwischensärge sind sehr verschieden. Sie können z. B. aus einem massiven Brett und darüber aufgebauter starker Pappe bestehen. Ueber diese Haube wird der Leihsarg befestigt und durch einen besonderen Mechanismus nachher aus dem Grabe gehoben.

Eine weitere Verbilligung kann dadurch erfolgen, daß zwei bis vier Leichen auf einmal in einem Fuhrwerk befördert werden, oder das weniger Träger benutzt werden.

Auf dem Friedhof sind als Verbilligungsmaßnahmen Einschränkung des Personals, engeres Zusammenlegen der Reihengräber, Belegen der Gräber mit zwei Leichen (ausgeschlossen bei hohem Grundwasser), Aufhebung der konfessionellen Trennung usw. gefordert worden.

Man ersieht aus den ganzen Darlegungen, daß die Kommunalisierung, sei es nun Voll- oder Teilkommunalisierung erhebliche Belastungen für die Finanzen einer Stadt mit sich bringt. Die Stadt soll nicht an dem Bestattungswesen verdienen, denn dann wäre das soziale Moment, unter dessen Mantel doch alle Kommunalisierungsmaßnahmen vorgenommen wurden, nicht gewahrt. Aber im Interesse einer gesunden städtischen Finanzpolitik darf auch kein Zuschußbetrieb aus der Errichtung eines Bestattungsamtes erwachsen. Die Anlagekosten steigen vielfach ins Unermeßliche. So wurden z. B. in einer Stadt teure Maybachwagen als Leichenfuhrwerke benutzt, große Verwaltungsgebäude gebaut, überhaupt der ganze Bestattungsapparat sehr prunkvoll aufgezogen.

Meines Erachtens sind und waren die ganzen Kommunalisierungsbestrebungen nur Versuche, eine gewisse Aufsicht über das Privatbestattungsgewerbe aus öffentlichem Interesse heraus zu erlangen. Es fehlte bei der Verschiedenheit der Kommunalisierung die einheitliche

Linie, nach der hätte vorgeschritten werden müssen. Zur Vollkommunalisierung hätte es niemals auf die Dauer kommen können. Abgesehen von der finanziellen Belastung, wo wären die ganzen Privatbesitzer mit ihren Angestellten geblieben?

Wo voll kommunalisiert worden ist, dort hat die Gemeinde kraft ihrer Monopolstellung auch manche Ausnutzung betrieben, die aber meistens auf dem Gebiet des Friedhofswesens lag. Es mußte z. B. in F. bei Kauf eines besseren Sarges der Normalsarg auch bezahlt werden. Die Stadt hatte durch diese Bestimmung einen doppelten Gewinn, denn sie brauchte den Normalsarg nicht zu liefern und verkaufte den ausgewählten Sarg mit entsprechendem Gewinn.

d) Vergleich zwischen Privatbestattungsgewerbe und Kommunalbestattungsgewerbe.

Nach den ganzen bisherigen Ausführungen kann man feststellen, daß in der deutschen Bestattungswirtschaft zwei wirtschaftliche Mächte das Gebiet beherrschen. Die eine Seite ist das reine handels- und handwerksmäßige Privatgewerbe, die andere Seite die öffentliche Hand mit ihren in eigener Regie betriebenen Unternehmungen. Natürlich nehmen beide die ausschließliche Existenzberechtigung für ihre Betriebe in Anspruch. Im Hauptabschnitt über das Privatbestattungsgewerbe[30]) sind die dort häufig herrschenden üblen Methoden eingehend geschildert worden, und man muß leider zu dem Resultat kommen, daß die Mehrzahl der Bestatter nicht den Anforderungen, die man an sie stellt, entspricht.

Letzten Endes konnte man den Gemeinden, die an der Bestattung ihrer Gemeindemitglieder ein öffentliches Interesse hatten, Kommunalisierungsbestrebungen nicht verübeln. Von Seiten der Privatbestatter werden die städtischen Institute schon seit langem angegriffen. Es ist selbstverständlich, daß vielen Bestattern ein gewisser Verdienst durch städtische Monopolstellungen entging. Aber nach allem, wie es im Bestattungsgewerbe vor sich ging, braucht man sich darüber nicht zu wundern. Wenn das Privatgewerbe sich einmal selber von Elementen bereinigt hätte, die nicht zum Bestatter geeignet sind, so wäre dieser ganze unübersichtliche und unwirtschaftliche Zustand nie hervorgerufen worden.

Das Bestattungswesen gehört kraft seiner Eigenart unter öffentliche Aufsicht und Kontrolle. Wenn das Privatgewerbe von ungeeigneten Bestattern gesäubert ist, so werden auch alle Gemeinden und das Publikum wieder Vertrauen zu diesem Beruf haben. Nicht die Kommunalverbände sind der Feind der Privatbestatter, sondern dieser befindet sich in den Reihen der Bestatter selber.

---

[30]) Vgl. III a) dieser Arbeit.

Nehmen wir an, sämtliche Kommunalbetriebe würden gemäß der Forderung der Privatbestatter aufgelöst. Die Folge wäre zunächst, daß eine Menge von Arbeitern und Angestellten freigesetzt würden. Dazu käme noch der Verlust an Material, Gebäuden, Lager und etwaigen Kapitalien bzw. Schuldzinsen für Kreditaufnahmen. Die Privatbestatter würden sich vor der Auflösung bereit erklären, alles zu übernehmen und in ihre Betriebe einzuschalten. (Nach der Auflösung würde dies, wie sich das schon in der Praxis gezeigt hat, sicher auch bei den Privatbestattern nur unter Anwendung von Staatsgewalt vor sich gehen.) Nach welchen Richtlinien soll nun dieses Angebot an Arbeitskräften, Waren- und Kapital untergebracht werden, wenn man noch nicht einmal alle in diesem Wirtschaftszweig Tätigen vollkommen erfaßt hat.

Da im Bestattungsgewerbe schlechte Kräfte tätig sind, so ist es die erste und dringendste Aufgabe, diese Kräfte auszuschalten bzw. zu erziehen.

Man will keinem Menschen das Brot wegnehmen. Es soll nicht gesagt werden, daß von den ca. 180 Bestattern Berlins nun 90 ihr Geschäft schließen müssen.

Aber man muß diese 90 an der Hand haben, und es muß eine Kontrolle über sie herrschen. Der Bestatter muß wissen, daß, wenn er das Anreißertum nicht unterläßt, sein Betrieb geschlossen wird. Herrscht Reinheit innerhalb des Privatgewerbes und kann sich jeder wieder dem Gewerbe anvertrauen, so wird sich nachher auch ein Weg zur Einigung mit den Kommunen finden lassen.

Der nationalsozialistische Staat ist der letzte, der öffentliche Betriebe, die durch die Privatwirtschaft ebenso gut versorgt werden können, bevorzugt. Aber er ist nicht der erste, der sie schließt, wo er genau weiß, daß in dem Privatgewerbe keine Einigung und keine Kontrolle herrscht.

Die Macht, daß ein geschlossenes Ganzes zusammenkommt, muß vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Er muß und wird auch die Oberaufsicht haben. Und wenn dann ein Reichsverband der Bestatter, dem alle Bestatter zwangsmäßig anzugehören haben, gefestigt dasteht, so wird zwischen dem Verband als dem wirklichen Vertreter des Privatbestattungsgewerbes und den Kommunen eine Einigung leicht sein.

Die ganzen Verhandlungen und Vorschläge, die heute geführt und gemacht werden, sind zwecklos. Ideal gesinnte und mit den besten Vorsätzen erfüllte Leute arbeiten die verschiedensten Pläne aus und vergessen aber, daß erst die innere Einheit geschaffen werden muß, ehe der Kampf, zu dem es dann gar nicht mehr kommen wird, gegen die kommunale Konkurrenz aufgenommen werden kann. Dem Zweck der inneren Einheit dienen die nachstehend angeführten Richtlinien.

e) Reformvorschläge für das Bestattungsgewerbe.

1. Allgemeines.

Der Gedanke der Reformvorschläge ist der, daß ein rechtsfähiger Verband unter Reichsaufsicht gebildet wird, dem alle Betriebe der eigentlichen Bestattungswirtschaft (mit Ausnahme der Friedhofs- und Krematoriumsverwaltungen) zwangsmäßig anzugehören haben.

Es existiert, wie schon mehrfach erwähnt wurde, in Deutschland ein Reichsverband der deutschen Bestattungsanstalten, der die berufsständische Vertretung des Gewerbes sein soll. Tatsächlich erfaßt dieser Verband noch nicht einmal die Hälfte aller größeren Bestatter. Daneben ist noch ein Verband der Sargtischler, vornehmlich kleinerer Betriebe. Neben diesen Verbänden läuft nun die große Masse von Geschäften, die frei und nicht an eine ständische Vertretung angeschlossen sind. Auf Grund der in den vorherigen Kapiteln geschilderten Vorfälle wird man wohl einsehen, daß eine Reorganisation des Bestattungswesens im öffentlichen Interesse dringend notwendig ist. Diese Reorganisation soll aber nicht durch Kommunalisierung oder Verstaatlichung vor sich gehen, sondern das Privatgewerbe soll vollkommen erhalten bleiben. Aber damit wieder Vertrauen in das Privatgewerbe gesetzt werden kann und die öffentliche Hand keine Gründe zu weiteren Kommunalisierungsmaßnahmen mehr hat, muß eine Zwangsorganisation unter Reichsaufsicht geschaffen werden. Ressortmäßig wird sich diese Organisation dem Reichswirtschaftsministerium unterstellen müssen.

Es werden in letzter Zeit durch die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates, Handel und Gewerbe zur Vorbereitung des ständischen Aufbaues neu zu organisieren, auch Versuche gemacht, die Bestattungsgeschäfte einzugliedern. So ist bei der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, als dem Vertreter der Gruppe IX (Handel) der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, eine Reichsfachgruppe Bestattungsanstalten gegründet worden. Die Hauptgemeinschaft beauftragte sodann mit der Führung dieser Reichsfachgruppe den Reichsverband der deutschen Bestattungsanstalten.

Weiter werden bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern durch Eintragung in die Gewerbe- bzw. Handwerksrolle die Bestattungsbetriebe erfaßt. Ob hier nun auch eine berufsständische Vertretung geplant ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Bei aller Arbeit werden doch noch Jahre hingehen, ehe der ständische Aufbau vollendet ist.

In der Bestattungswirtschaft ist eine Reform jedoch dringend notwendig, und diese ließe sich auch innerhalb kurzer Zeit durchführen. Steht die Organisation einmal, so kann sie später immer wieder der einen oder anderen Gruppe der ständischen Wirtschaft angegliedert werden. Man würde also hier keine unnützen Arbeiten, sondern nur Vorarbeiten leisten.

Der Reformvorschlag gliedert sich in zwei große Teile und besteht aus:

a) einer Verordnung über die Bildung eines Reichsverbandes der deutschen Bestattungsanstalten,

und

b) einer Satzung des Reichsverbandes der deutschen Bestattungsanstalten.

2. Verordnung über die Bildung eines Reichsverbandes der deutschen Bestattungsanstalten.

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1.

(1) Sämtliche Betriebe, die ein Bestattungsgeschäft gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen betreiben, werden nach Maßgabe der anliegenden Satzung zu einem „Reichsverband der deutschen Bestattungsanstalten" zusammengeschlossen. Der Verband ist rechtsfähig. Er hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Als Bestattungsgeschäfte gelten solche Unternehmungen, die einen der folgenden Geschäftszweige betreiben:

1. Die Bestattungsleitung, die bei Todesfällen Besorgungen für die Hinterbliebenen zu erledigen hat.
2. Herstellung bzw. Verkauf von Särgen und Bestattungsartikeln.
3. Beförderung der Leichen.

§ 2.

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Aenderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 3.

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Reichskommissars für das Bestattungswesen, der vom Reichswirtschaftsminister ernannt wird. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Verbandes nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Zu diesem Zweck kann der Reichskommissar für das Bestattungswesen

1. Bücher, Schriften und Rechnungen des Verbandes oder eines Verbandsmitglieds einsehen oder einsehen lassen und von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten

des Verbandes verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Verbandes vornehmen lassen;

2. an den Beratungen der Verbandsorgane, von denen der Reichskommissar für das Bestattungswesen rechtzeitig zu benachrichtigen ist, teilnehmen oder Vertreter zu ihnen entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;

3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Verbandes, insbesondere solche Beschlüsse durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden. Im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird, oder wenn sie gegen Gesetz und Satzung des Verbandes verstoßen.

(2) Anordnungen des Verbandes über Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar für das Bestattungswesen unverzüglich mitzuteilen. Er kann solche Anordnungen beanstanden; die Beanstandung macht die Anordnung nichtig.

(3) Der Verband trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichswirtschaftsminister unanfechtbar festsetzt.

§ 4.

(1) Die Neueinrichtung eines Betriebes, der ein Geschäft gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung betreibt, die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes sowie die Uebernahme eines schon bestehenden Betriebes durch einen Anderen bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die ihm in Absatz 1 zustehende Befugnis dem Reichskommissar für das Bestattungswesen übertragen.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 5.

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen über die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6.

Bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe des Verbandes nach Maßgabe der Satzung werden seine Geschäfte von einem Beauftragten geführt, den der Reichskommissar für das Bestattungswesen ernennt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am . . . . in Kraft.

Berlin, den . . . . 1934.

Der Reichswirtschaftsminister.

Begründungen zu der Verordnung.

Zu § 1.

Da bisher eine einheitliche Wertung der Bestattungsanstalten in Deutschland nicht möglich war, das Bestattungsgewerbe aber vielfach Anlaß zu Klagen wegen Uebervorteilungen usw. gab, so muß eine Zwangsorganisation geschaffen werden. Damit ist die Grundvoraussetzung einer Kontrolle des gesamten Bestattungsgewerbes geschaffen.

Um eine genaue Abgrenzung der Bestattungsgeschäfte zu erhalten, ist die obige Dreiteilung in Absatz 2 vorgenommen worden. Danach fallen z. B. nicht unter die Zwangsorganisation Friedhofs- und Krematoriumsverwaltungen, die meistens von öffentlicher Hand und Kirchengemeinden betrieben werden, Friedhofsgärtnereien, Grabmalherstellung und Bestattungsversicherungen.

Zu § 2.

Um die Verordnung nicht zu lang und damit unübersichtlich werden zu lassen, aber andererseits die Satzung rechtskräftig zu gestalten, ist diese Bestandteil der Verordnung geworden. Da der Reichsverband vom Reichswirtschaftsminister bestätigt wird und unter dessen Aufsicht steht, so kann auch nur der Reichswirtschaftsminister über die Auflösung des Verbandes oder über die Aenderung der Satzung entscheiden.

Zu § 3.

Damit die geforderte Reichsaufsicht vorhanden ist und wirksam gehandhabt werden kann, wird ein mit Bestattungsfragen vertrauter Reichskommissar eingesetzt, der selbstverständlich nicht Interessent sein darf. Er ist der Führer des Bestattungsgewerbes. Er hat daher das Recht, über alles Auskunft zu verlangen, sei es vom Verbande oder dessen Mitgliedern. Er kann an den Sitzungen des Verbandes teilnehmen und bestimmte Beschlüsse aufheben so daß niemals das Gemeinwohl durch üble Methoden gefährdet werden kann. Durch die Beanstandungsmöglichkeiten bei Festsetzung von Preisen wird in Zukunft jede Preisüber- oder -unterbietung im Bestattungsgewerbe verhindert, und werden reelle Kostenanschläge ermöglicht.

Zu § 4.

Hierdurch wird die seit langem geforderte Konzessionspflicht für das Bestattungsgewerbe eingeführt, so daß in Zukunft Personen, die nicht die notwendige Vorbildung und Erfahrung besitzen, kein Bestattungsgeschäft ohne weiteres eröffnen oder übernehmen können.

Zu § 5.

Dieser Paragraph, wie auch Abs. 3 des § 4 verstärken die Stellung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverbandes durch Androhung von Strafen.

3. Satzung des Reichsverbandes der deutschen Bestattungsanstalten.

§ 1.

(1) Nach Maßgabe der Verordnung über die Bildung eines Reichsverbandes der deutschen Bestattungsanstalten vom . . . RGBl. I S. . . . wird unter dem Namen „Reichsverband der deutschen Bestattungsanstalten“ ein Zusammenschluß im Sinne des § 1 der VO. vom . . . RGBl. I S. . . . gebildet.

(2) Der Verband hat nach Maßgabe der VO. vom . . . RGBl. I S. . . . und dieser Satzung die Aufgabe und den Zweck, die deutschen Bestattungsanstalten, soweit sie gemäß § 2 der Satzung Mitglieder des Verbandes sein müssen, zu einem geschlossenen Wirtschaftszweig zusammenzuschließen. Er bezweckt im einzelnen:

1. Anpassung der Bestattungsanstalten an den tatsächlich vorhandenen Bedarf an solchen.
2. Die Regelung des Absatzes der von den Bestattungsanstalten hergestellten oder zu verkaufenden Erzeugnisse nach einheitlichen Grundsätzen (Verkaufsbedingungen).
3. Die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Bestattungsanstalten durch Festsetzung von wirtschaftlich angemessenen Preisen und Preisspannen für Geschäfte, die gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1—3 der VO. vom . . . RGBl. I S. . . . ausgeführt werden und für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2, 5, 6, 7 der Satzung, soweit sie von Bestattungsgeschäften verkauft werden.
4. Die Förderung der Güte aller Erzeugnisse der Bestattungsanstalten durch Prüfung ihrer Herstellung, Lagerung und Verpackung in den Betrieben, sowie durch Erlaß von Vorschriften über ihre Herstellung und Beschaffenheit.
5. Eine Regelung des Verhältnisses von Kommunalbetrieben zu Privatbetrieben.

(3) Als Erzeugnisse der deutschen Bestattungsanstalten im Sinne dieser Satzung sind anzusehen:

1. Särge,
2. Einsargungsgegenstände wie Polster, Kissen, Decken, Totenkleider,
3. die Bestattungsleitung, d. h. die Uebernahme von Besorgungen und Erledigung der Formalitäten für die Hinterbliebenen,
4. Jeglicher Transport von Leichen,
5. Urnen, Kerzen,
6. Ausschmückungsgegenstände aller Art,
7. Grabsteine, Kreuze, Grabeinfassungen.

Die Erzeugnisse des § 1 Abs. 3 Ziff. 5—7 dieser Satzung gelten nur in Verbindung mit Bestattungsgeschäften laut § 1 der VO. vom ..... RGBl. I S. ... als Erzeugnisse des § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Der Verband darf eigene wirtschaftliche Unternehmungen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 2.

Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder des Verbandes sind zwangsläufig alle Bestattungsanstalten im Sinne des § 1 Abs. 2 der VO. vom ... RGBl. I S. ... Sie dürfen nicht als öffentliche Anstalt betrieben werden. Ueber die Mitgliedschaft von Betrieben, die sich nicht mit Bestattungsarbeiten in der Hauptsache befassen (Spediteur mit Leichenfuhrwesen, Baugeschäft mit Sargmagazin), entscheidet der Reichskommissar für das Bestattungswesen endgültig und unanfechtbar nach Anhören des Verbandsvorsitzenden.

(2) Mitglieder des Verbandes sind ferner die Inhaber aller Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Grund des § 4 Abs. 1 der VO. vom ... RGBl. I S. ... einen Betrieb neu einrichten.

(3) Mitglieder des Verbandes, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus dem Verband aus. Die vorübergehende Einstellung des Betriebes oder der Herstellung und des Verkaufes der in § 1 Abs. 3 Ziff. 1—7 der Satzung genannten Erzeugnisse gilt nicht als Einstellung des Betriebes. Als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Betrieb befindlich gelten auch die Betriebe, die im Laufe des Jahres 1933 ihren Betrieb nur vorübergehend eingestellt haben, sofern sie unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung fallen.

(4) Kommunale Bestattungsanstalten können Mitglieder des Verbandes sein.

(5) Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft oder über sonstige Angelegenheiten entscheidet der Reichskommissar für das Bestattungswesen nach Anhören der beiden Parteien. Er entscheidet endgültig.

§ 3.
Geschäftsjahr und -Sitz.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Bekanntmachung der Satzung an bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

(2) Sitz des Verbandes ist Berlin. Nach Anordnung der Verbandsorgane können in den einzelnen Statthalterschaften Nebenstellen gegründet werden.

§ 4.

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vorsitzende
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Preisausschuß.

§ 5.
Der Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die der Reichskommissar für das Bestattungswesen auf Grund einer Vorschlagsliste des Vorsitzenden ernennt.

(2) Dem Vorstand müssen angehören:

1. 3 Vertreter des Privatbestattungsgewerbes. Diese müssen seit mindestens 6 Jahren in der Branche tätig sein.
2. Je ein Vertreter der Betriebe, die ausschließlich Särge herstellen oder Leichentransporte ausführen.
3. 2 Vertreter, die zu keiner der unter Ziff. 1 und 2 genannten Gruppen gehören.

§ 6.
Befugnisse des Vorstandes.

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller den Mitgliedern des Verbandes gemeinsamen Aufgaben nach den Vorschriften der Verordnung und dieser Satzung; er kann, wenn es zur Erreichung des Zweckes des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint, insbesondere

1. den Mitgliedern vorschreiben, wo sie die in § 1 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 5, 6, 7 dieser Satzung genannten Erzeugnisse zu beziehen haben.
2. zum Zweck der Anpassung an den Bedarf oder zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Unternehmen die in § 1 Abs. 3 Ziff. 1—7 dieser Satzung genannten Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe kontingentieren oder auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder solche Betriebe gegen angemessene Entschädigung dauernd oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird

nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung oder der Vertrieb bisher nicht hergestellter oder vertriebener Erzeugnisse ohne Genehmigung des Vorstandes begonnen oder ein Betrieb nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird. Der Vorstand kann weiter anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist.

3. Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Mitgliedbetriebe treffen.
4. unbeschadet der polizeilichen Bestimmungen für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der unter § 1 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 5, 6, 7 dieser Satzung fallenden Erzeugnisse erlassen, sowie die Herstellung, Lagerung, Verpackung und den Vertrieb prüfen oder prüfen lassen.
5. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Verbandes von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Größe und Umsätze der einzelnen Mitgliedsbetriebe.
6. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Handelsspannen im Verkehr mit den in § 1 Abs. 2 Ziff. 1—7 genannten Erzeugnissen festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß zu hören.
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu RM. 500,— für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(2) Der Vorstand kann ferner vorbehaltlich der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers über Aenderungen der Satzung und über Aufhebung des Verbandes Beschluß fassen.

§ 7.

Der Vorsitzende.

(1) Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Reichskommissar für das Bestattungswesen berufen. Sie dürfen kein Bestattungsgeschäft betreiben oder an einem solchen beteiligt sein.

(2) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Preisausschuß und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe. Er hat das Recht, Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen dieser Satzung zu erlassen. Diese sind dem Vorstand und auf Verlangen dem Reichskommissar für das Bestattungswesen vorzulegen.

(3) Zur Wahrung der laufenden Verbandsgeschäfte kann der Vorsitzende Geschäftsführer bestellen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung.

(1) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlag zu genehmigen.
2. Vorschläge für Aenderung der Satzung zu machen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt; sie können sich auch vertreten lassen. In diesem Fall hat das zu vertretende Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird. Wenn diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht ist, kann der Vertreter durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustandegekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat.

(3) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll.

(4) Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger einberufen werden. Die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

§ 9.

Preisausschuß.

(1) Zur Beratung des Vorstandes bei Festsetzung von Preisen und Preisspannen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 6 dieser Satzung wird ein Preisausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus:

1. 2 Vertretern des Privatbestattungsgewerbes.
2. 2 Vertretern von Betrieben, die ausschließlich Särge herstellen.
3. 1 Vertreter eines Betriebes, der ausschließlich Leichentransporte durchführt.
4. 2 Vertretern, die zu keiner der unter Ziff. 1—3 genannten Gruppen gehören.

(2) Die Mitglieder werden vom Reichskommissar für das Bestattungswesen auf Grund einer Vorschlagsliste des Verbandsvorsitzenden berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

§ 10.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über die Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und über ihre Lagerbestände.
3. den Organen des Verbandes und den Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Die Organe des Verbandes und ihrer Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 11.

Verbindlichkeiten des Verbandes:

(1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

Begründungen zu der Satzung.

Zu § 1.

Hier wird Zweck und Sinn des Verbandes im einzelnen klargestellt. In Zukunft kann ein Zuviel an Bestattungsanstalten vermieden werden. Es können einheitliche Verkaufsbedingungen aufgestellt werden, so daß z. B. die Särge mit Preisen versehen werden müssen. Ebenso können Preise und Preisspannen für alle Bestattungsartikel festgestellt werden,

so daß jeder Preiswucher unmöglich ist. Wird dagegen verstoßen, so stehen die Zwangsmittel der VO. zur Verfügung. Ebenso wird Herstellung und Lagerung in den einzelnen Betrieben geprüft. Hierunter fiele z. B. die Prüfung der verwendeten Holzarten, Art der Lagerung, Vorschriften über Bau und Beschaffenheit von Leichenfuhrwerk usw. Weiterhin ist die Regelung der Beziehungen von Privatbetrieben zu Kommunalbetrieben als Zweck des Verbandes vorgesehen. Das Endziel ist, das Kommunalgewerbe in das Privatgewerbe zur Zufriedenstellung beider Parteien zu überführen. Durch Absatz 3 wird nochmals klargestellt, daß nur Bestattungsanstalten Zwangsmitglieder des Verbandes sind, nicht aber z. B. der Fabrikant von Aschenkapseln oder Sargfüßen, der Friedhofsgärtner usw.

Zu § 2.

Zwangsmäßig sollen alle Bestatter erfaßt werden. Nach Abs. 4 ist den städtischen Bestattungsinstituten die Möglichkeit gegeben, freiwillig die Mitgliedschaft des Verbandes zu erwerben. Auf diese Weise kommt man vielleicht zu einer Beilegung des Streites zwischen Kommunal- und Privatgewerbe schon in der Zeit vor der Ueberführung des Kommunalgewerbes in das Privatgewerbe. Um das lange und umständliche Verfahren eines Schiedsgerichts zu ersparen, entscheidet in allen Streitfragen der Reichskommissar endgültig.

Zu § 3.

Die Gründung von Nebenstellen hat den Zweck, die Bestatter der einzelnen Statthalterschaften besser zu erfassen, was auch deswegen wichtig ist, weil erfahrungsgemäß in jedem Lande die Bestattungsarten, Gebräuche und Kosten verschieden sind.

Zu § 5.

Im Vorstand sollen die wichtigsten Zweige des Bestattungsgewerbes vertreten sein. Die zwei Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 können aus allen Zweigen der Bestattungswirtschaft entnommen werden. Hier wäre in erster Linie zu denken an einen Vertreter der Friedhofs- und Krematorienverwaltung, eines Kommunalbetriebes, einer Versicherungsgesellschaft oder des Steinmetzhandwerkes.

Zu § 6.

In diesem Paragraph sind weitestgehend und genauestens die Befugnisse des Vorstandes festgelegt. Er kann auf allen Gebieten des Bestattungswesens für die Mitglieder zwingende Vorschriften erlassen (natürlich nur mit Genehmigung des Reichskommissars für das Bestattungswesen) und hat so die Macht, das Bestattungsgewerbe zu dem Ziel der Reformvorschläge zu führen. Alle bisherigen Mißstände können mit Hilfe dieser Rechte unterbunden werden. So z. B. das ganze Anreißertum auf Grund des Abs. 1 Ziff. 3. Die Verwaltungskosten sollen nach dem

Leistungsprinzip gedeckt werden, um eine unnötige Belastung kleinerer Betriebe zu vermeiden. Damit der Vorstand nicht willkürlich und nach eigenem Ermessen Preise festsetzen kann, ist vor solchen Beschlüssen, die ja auch wiederum der Genehmigung des Reichskommissars für das Bestattungswesen bedürfen, der Preisausschuß zu hören.

Zu § 7.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht durch eigenes Betreiben oder die Beteiligung an einem Bestattungsgeschäft an der Branche interessiert sein. Sie sollen unparteiisch zum Wohle des Verbandes und der Allgemeinheit tätig sein. Bei dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen soll es sich um das Erlassen von Bestimmungen zur geschäftsmäßigen Durchführung einzelner Paragraphen der Satzung handeln. Also z. B. wie hoch sind die Beiträge für einen Betrieb mit fünf Filialen? Für einen Betrieb mit 10, 5 oder 2 Angestellten? In welcher Weise (monatlich, vierteljährlich) werden die Beiträge bezahlt? usw.

Zu § 8.

Die Mitgliederversammlung hat den Zweck, alljährlich einmal die Bestatter Deutschlands zusammenzurufen und ihnen Gelegenheit zu geben, in freier Aussprache Erfahrungen auszutauschen und Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Weiterhin sollen die Mitglieder einen Einblick in die Geschäftsführung des Verbandes bekommen, um so nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich für die Zwecke des Verbandes gewonnen zu werden. Denn in einer Zwangsorganisation wird stets ein Teil der Mitglieder noch nicht sofort von dem idealen Sinn einer solchen Neugründung überzeugt sein.

Zu § 9.

Der Preisausschuß ist ein Organ zur Beratung des Vorstandes. Er kann Vorschläge über Preise und Preisspannen bei Bestattungsartikeln machen. Bei der Auswahl der Mitglieder des Preisausschusses wird grundsätzlich genau so verfahren wie bei der Bestellung des Vorstandes. Wegen der Verschiedenartigkeit des Bestattungswesens in den einzelnen deutschen Bezirken müssen die Mitglieder des Preisausschusses nach Möglichkeit aus den verschiedensten Bezirken herangezogen werden.

Nach diesem Reformvorschlag wäre die deutsche Bestattungswirtschaft, wenigstens soweit sie die eigentliche Bestattungswirtschaft betrifft, ein in sich geschlossener Wirtschaftszweig der deutschen Volkswirtschaft. Als höchste Aufsichtsinstanz steht über dem Ganzen der Reichswirtschaftsminister, der seine Funktionen dem Reichskommissar für das Bestattungswesen überträgt. Dieser ist dem Reichswirtschaftsminister für alle Ent-

scheidungen verantwortlich. Das Anreißertum oder sonstige unfaire Methoden des heutigen Bestattungsgewerbes könnten in der Zukunft unterbunden werden, da dem Verband und dem Reichskommissar die staatlichen Machtmittel zur Seite stehen. Vor allen Dingen glaube ich, daß man nach erfolgter Reorganisation wieder Vertrauen zu dem gesamten Bestattungsgewerbe haben könnte.

f) Das Friedhofswesen.

Einer einheitlichen Darstellung des Friedhofswesens in Deutschland bieten sich große Schwierigkeiten. Aus der Entwicklungsgeschichte des Friedhofswesens ersah man, daß die Kirche ursprünglich das ganze Begräbniswesen als ihre eigene Aufgabe ansah. Es war also eine rein kirchliche und vom Zeitalter der Reformation ab eine rein kirchlich-konfessionelle Angelegenheit. Daneben aber fing der Staat des öffentlichen Interesses wegen an, sich immer stärker mit dem Begräbniswesen zu befassen. Dies führte zum Erlaß der verschiedensten Gesetze und Anordnungen, meist polizeilicher Art auf diesem Gebiet. Dazu war das ganze Friedhofswesen ein Gebiet, welches sich durch die verschiedensten kulturellen Momente in weitem Umfang in partikulären und gewohnheitsrechtlichen Ausprägungen in den einzelnen Landesteilen, Bezirken und Ortschaften entwickelte.

Ganz besonders maßgebend ist beim Friedhofswesen das Verhältnis von Kirche zu Staat und von Reich zu Ländern. Man hat es hier mit einer Unmenge von rechtlichen Vorschriften zu tun, sowohl mit öffentlichem wie bürgerlichem Recht, mit materiellem und formellem Recht, mit Reichsrecht und mit Landesrecht. Da das Reichsrecht auf dem Gebiet des Friedhofswesens nicht besonders eingehend ist (Art. 133 EGBGB. RStGB. § 166 ff.), so treten hier in der Hauptsache landesrechtliche Vorschriften auf. In Preußen sind dies z. B. das Allgemeine Landrecht von 1794 und im Rheinland das französische Recht, der Code civile.

Daneben bestehen die Vorschriften des evangelischen und katholischen Kirchenrechts.

Für die Verwaltung des Friedhofswesens gilt das einfache Verwaltungsverfahren mit der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden und das Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren mit der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte (Kreis-, Bezirk-, Oberverwaltungsgericht).

Man ersieht schon aus dieser kurzen Darstellung der rechtlichen Seite des Friedhofswesens, daß eine einheitliche Regelung bisher nicht erfolgt ist. Ueberall sind die Friedhofs-Ordnungen, die den Verkehr auf Friedhöfen regeln und bestimmen, verschieden. Die Eigentumsverhältnisse der Friedhöfe sind entsprechend den rechtlichen Verhältnissen ebenso verschieden. Man kann hier folgende Arten unterscheiden:

1. Den Parochial- oder Konfessionskirchhof (der Kirchhof steht im Eigentum einer Religionsgemeinschaft und wird grundsätzlich nur mit Eingepfarrten belegt).
2. Der interkonfessionelle Kirchhof, meistens im Eigentum einer Gemeinde. (Hier können Verstorbene jeder Konfession beigesetzt werden.)
3. Der kommunale Friedhof (immer im Eigentum einer Gemeinde und für sämtliche Gemeindemitglieder zugelassen).
4. Der linksrheinische Kirchhof (fast immer im Eigentum der Gemeinde, die aber bestimmte, auf dem Code civile beruhende Anordnungen, beachten muß.)

Grundsätzlich hat man also zwei Arten von Friedhöfen zu unterscheiden, nämlich den kommunalen Friedhof und den konfessionellen Friedhof, wobei einmal die Gemeinde und das andere Mal die Kirche, sei es die evangelische oder die katholische, Eigentümerin des Friedhofs ist. Zweifellos kommt in dem letzten Jahrzehnt der kommunale Friedhof immer mehr in den Vordergrund; die Benutzungsziffer der kommunalen Friedhöfe steigt ständig. Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte von 1932[31]) waren in 96 erfaßten deutschen Städten 678 kommunale Friedhöfe und 849 konfessionelle oder sonstige Friedhöfe vorhanden.

In diesen Städten fanden von der Gesamtzahl aller Leichenbestattungen und Urnenbeisetzungen auf kommunalen Friedhöfen statt:

in	26	Städten	unter	50%
in	7	„	zwischen	50 u. 70%
in	63	„	über	75%.

Die Gemeinden gehen jedenfalls immer mehr dazu über, die Friedhofsverwaltungen in ihre Hand zu bekommen. Hierin könnte zwar eine gewisse Gefahr liegen, die man aber im heutigen Staat für überholt erachten kann: die Gemeinden könnten kraft ihrer Monopolstellung überaus hohe Gebühren für die Benutzung des Friedhofs nehmen und so die gesamten Bestattungskosten erheblich verteuern. Es ist aber festzustellen, daß eine solche Preispolitik bei kommunalen Friedhofsverwaltungen verhältnismäßig selten zu beobachten ist, wohl aber fast durchweg bei kirchlichen Friedhöfen in Erscheinung tritt.

Die Begräbnisgebühren sind in Deutschland grundverschieden. Sie richten sich in hohem Maße nach den Anlage- und Unterhaltungskosten des Friedhofs. Es sind die Kosten des Grund und Bodens, die Baukosten für Leichenhallen und Friedhofswärterwohnung und die ganzen Verwaltungskosten mit hinzuzurechnen.

---

[31]) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, amtl. Veröffentl. des Deutschen Städtetages, bearbeitet vom Verband der deutschen Städtestatistiker, 1932, Jena, Gustav Fischer S. 252 ff.

Um eine einheitliche Wirkung eines Friedhofsbildes zu erzielen, müssen auch bestimmte Bedingungen über die künstlerische Ausgestaltung des Friedhofes erfüllt werden.

Man darf aber bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Friedhofswesens nicht den Grundsatz aufstellen, daß der Friedhof eine gewinn- oder zinsbringende Kapitalanlage sei oder auch nur sich selbst tragen müsse. Unter Verletzung dieses Grundsatzes werden auch hier mitunter übermäßig hohe Gebühren genommen. Z. B. gibt es eine Stadt, die für das Aufstellen einer Bank eine Erlaubnisgebühr von RM. 20,— pro fünf Jahre einzieht und für die Ausmauerung einer Gruft eine Erlaubnisgebühr von RM. 400,— nimmt. Ebenso zahlen die Auswärtigen das Doppelte aller Gebühren. Aber immerhin könnte in Städten, in denen zu hohe Gebühren erhoben werden, von der Aufsichtsbehörde aus eingegriffen werden.

Bei weitem schlimmer ist die Gebührenfrage bei kirchlichen Friedhöfen, wo man recht oft äußerst hohe Preise findet. Vor allen Dingen ist das Ein- oder Auskaufen in oder aus einer Parochie sehr teuer (bis zu RM. 200,— ohne Grabstätte usw.), und zudem darf die Erhebung einer Auskaufsgebühr für entgangenen Gewinn fast als unsittlich bezeichnet werden. Hier regulierend einzugreifen und die verschiedensten monopole der Friedhofseigentümer, insbesondere in bezug auf Gebührenfestsetzung abzuschaffen, wäre eine bedeutsame Aufgabe für den Staat. Daß z. B. für die Ausschmückung eines Grabes mit grünen Zweigen ein Betrag von RM. 20,— erhoben wird, ist doch sicherlich sehr viel.

Gerade aber auf dem Gebiet des Friedhofswesens können viele Wirtschaftszweige, die sonst nichts mit der Bestattung zu tun haben, Arbeit und Verdienst finden. Es sei hier in erster Linie an die Steinmetze und Friedhofsgärtner gedacht. Wie aber sollen gute Denkmäler aufgestellt werden, wenn man die unmöglichen Bestimmungen über die Zulassung gewisser Steinsorten, hohe Gebührensätze über Aufstellung usw. erläßt? Es soll selbstverständlich alles Unkünstlerische vermieden werden, dem Wirtschaftlichen darf aber nur dort Zwang angetan werden, wo dem künstlerischen Moment des Friedhofes Gefahr droht. Es ist m. E. selbstverständlich, daß im Laufe der Zeit alle Friedhofsanlagen in den Besitz der dazugehörenden Gemeinde übergehen, und daß dann eine einheitliche und gerechte Gebührenreglung erfolgt, wobei der privaten Wirtschaft in bestimmten Rahmen Betätigungsmöglichkeiten geboten werden. Die Ausschmückung eines Grabes würde in diesem Fall ein Privatgärtner z. B. bestimmt für den Preis von RM. 10,— vornehmen.

Wie schon am Anfang gesagt wurde, beruhen das Recht der Friedhöfe und die Friedhofsordnungen auf einer Unmenge rechtlicher, zum größten Teil landesrechtlicher Vorschriften.

Der Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal, ein privater Zusammenschluß der verschiedensten am Friedhofswesen interessierten Kreise[32]) hat in jahrelanger Arbeit eine Musterfriedhofsordnung herausgearbeitet. Diese Ordnung enthält alle Bestimmungen über das gesamte Friedhofswesen[33]). Im einzelnen ist folgendes geregelt:

A. Richtlinien für die Gestaltung der Friedhöfe:

1. Die Gestaltung des Friedhofs.

   In diesem Abschnitt werden Grundforderungen aufgestellt über die Wahl des Friedhofsgeländes, Lage und Beziehung des Friedhofs, zum Gesamtortsbebauungsplan, Gesamtplanung des Friedhofs, technische Einrichtung, insbesondere Friedhofsgebäude, Verbesserung bestehender Friedhöfe und Erhaltung geschichtlich oder künstlerisch wertvoller Grabmäler.

2. Neugestaltung der Friedhofsordnung.

   Hier sind geregelt: die Grabfelder, die Einzelgräber, die Grabstätte, das Grabmal, Konstruktion und Fundierung des Grabmals, Genehmigungspflicht für Grabmäler.

3. Die Einführung einer Qualitätsmarke für Grabmäler.

   Dies bedeutet, daß das mit der Qualitätsmarke versehene Grabmal von einer Kommission, bestehend aus drei Industriellen oder Handwerkern und drei Künstlern als technisch und formal einwandfrei erachtet ist.

B. Musterfriedhofsordnung.

   Hier sind alle Bestimmungen über eine ordnungsmäßige Verwaltung des Friedhofes gegeben. Im einzelnen stehen dort:
   Ordnungsvorschriften (Oeffnungszeiten, Rauchverbot usw.).
   Allgemeine Bestattungsvorschriften (Grabtiefe, Belegfristen).
   Ferner Vorschriften über Grabstätten, Grabmäler; Herstellung, Bepflanzung, Unterhaltung der Gräber; Listenführung, Friedhofskapelle und Leichenhalle.

C. Richtlinien für die Gestaltung von Grabstätten.

   Hier sind Grundsätze für eine schöne und künstlerisch gleichmäßige Ausgestaltung des Friedhofs mit Grabmälern gegeben. Es soll z. B. vermieden werden, daß hier hohe Steine, daneben Eisenkreuze, dann polierte kleine Steine usw. stehen.

Ueberblickt man diese Vorschläge, so muß man sagen, daß hier ein Werk von größter Bedeutung für jede Friedhofsgestaltung geschaffen wurde, das aber leider noch nicht Allgemeingut aller Friedhöfe geworden ist. Gerade durch die Mitarbeit z. B. der führenden Steinmetzverbände

---

32) Steinmetze, Gärtner, Architekten, Mediziner, Bestatter usw.

33) Privatdruck des genannten Reichsausschusses, Ed. Pohl's Verlag, München 2 NW.

ist doch eine gewisse Garantie dafür gegeben, daß jede am Friedhofswesen interessierte Partei zu Recht und Zufriedenheit kommt.

Gerade die mit der Herstellung von Grabzeichen beschäftigten Gewerbe- und Industriekreise haben sich in zahlreichen Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium gewandt. Sie haben Beschwerde darüber geführt, daß die Bestimmungen der städtischen und kirchlichen Friedhofsordnungen vielfach außerordentlich uneinheitlich seien und oft die nötige Rücksichtnahme auf die Lebensnotwendigkeiten der Herstellerkreise vermissen lassen. Wenn nun diese Friedhofsordnung einheitlich für das ganze Reich eingeführt würde, so wären zunächst einmal alle einschneidenden Wirkungen auf die Privatwirtschaft durch die heute bestehenden Friedhofsverordnungen behoben. Die Gebührenfestsetzung nach sozial gerechten Gesichtspunkten wäre Aufgabe der Gemeinden bzw. deren kommunalen Aufsichtsbehörden.

Daß man nach der nationalen Revolution sich beim Reichswirtschaftsministerium eingehender mit diesen Fragen beschäftigt und den Ländern die Musterfriedhofsordnung empfohlen hat, davon zeugt das im Auszug wiedergegebene Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers an die Regierungen der Länder vom 8. März 1933 (II 16640). Es heißt darin u. a.:

Mündliche Erörterungen und eine ausgiebige Aussprache, die im Reichswirtschaftsministerium mit den Interessenten (gemeint ist die Grabmäler herstellende Industrie) unter Hinzuziehung des Reichsministers des Innern, des Reichskunstwarts und des Reichsausschusses für Friedhof und Denkmal stattgefunden hat, haben ergeben, daß den vorgebrachten Beschwerden eine gewisse Berechtigung nicht versagt werden kann. Es wurde bei dieser Gelegenheit besonders darauf hingewiesen, daß durch die Ungewißheit, ob die eingereichten Gesuche auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals rechnen können, ein Moment der Unsicherheit in das Geschäft gebracht werde, das ein Arbeiten auf Vorrat fast oder gänzlich unmöglich macht. Ein Arbeiten auf Vorrat sei im Grabmalgewerbe um so mehr geboten, als sich die Mehrzahl der Bestellungen meist auf wenige Daten (Totenfest, Allerseelen) zusammendrängt. Durch allzu starre einengende Bestimmungen werde das kaufende Publikum häufig verärgert und von der Bestellung von Grabzeichen abgehalten. Auch ich halte es in der gegenwärtigen großen Wirtschaftsnot, von der gerade die hier in Frage kommenden Industrie- und Gewerbekreise sehr hart getroffen werden, für notwendig, daß an sich berechtigte und begrüßenswerte Forderungen, die auf eine einheitliche und künstlerische Gestaltung der deutschen Friedhöfe abzielen, nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten angepaßt werden. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Beschäftigung der mit der Herstellung von Grabzeichen beschäftigten Gewerbe- und Industriegruppen und zur Vermeidung

von Arbeiterentlassungen scheint es mir daher erforderlich, daß in die Bestimmungen der Friedhofsordnungen über die Aufstellung von Grabzeichen eine größere Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit gebracht wird, und daß nicht durch übertriebene Forderungen und Einschränkungen bezüglich Maß, Form und Werkstoffen von Grabzeichen die Beschäftigung dieser Gewerbe- und Industriegruppen gedrosselt oder gänzlich unterbunden wird.

Der Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal hat nach jahrelangen Verhandlungen, an denen alle für das Friedhofswesen in Betracht kommenden Kreise beteiligt waren, eine Musterfriedhofsordnung geschaffen, die eine Zusammenstellung aller Forderungen darstellt, die von den maßgebenden Friedhofreformern bereits erprobt worden sind, die aber andererseits auch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Den erwähnten Beschwerden würde, soweit sie berechtigt sind, der Boden entzogen werden, wenn diese Musterfriedhofsordnung möglichst einheitlich und ausschließlich in Anwendung gebracht, sowie der Abänderung alter oder der Abfassung neuer Friedhofsordnungen zugrunde gelegt würde. Mit dem Herrn Reichsminister des Innern würde ich es daher im Interesse des notleidenden Grabmalgewerbes mit Dank begrüßen, wenn die Regierungen der Länder die kommunalen Friedhofsverwaltungen durch nachdrückliche Empfehlung oder, soweit möglich, durch Anweisung veranlassen wollten, entweder die Musterfriedhofsordnung einzuführen oder die geltenden Friedhofsordnungen ihr — sei es inhaltlich, sei es in der Anwendung — nach Möglichkeit anzupassen. Auch wäre es gut, wenn bei Einführung neuer Friedhofsordnungen oder Aenderung bestehender Zulassungsbestimmungen eine ausreichende Uebergangszeit gewährt werden würde, in der die Verwendung der Lagerbestände von älteren Grabzeichen möglich ist.

Der Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal hat eine Qualitätsmarke für künstlerisch einwandfreie Grabzeichen eingeführt, die zur Vervielfältigung geeignet sind. Mit Rücksicht darauf, daß heute vor allem Wert auf eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Gewerbe- und Industriezweige, die Grabsteine herstellen, gelegt werden muß, bitte ich, die Genehmigungsbehörden zu veranlassen, daß sie mit der Qualitätsmarke des Reichsausschusses für Friedhof und Denkmal versehenen Grabzeichen ohne erneute Prüfung nach der Geschmackseite zulassen, soweit nicht durch derartige Grabzeichen an bevorzugten Grabstellen das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles erheblich beeinträchtigt wird.

An die obersten Kirchenbehörden bin ich wegen der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfe in gleichem Sinne herangetreten.

i. A. gez. Posse.

Wenn dem Sinne der Regierung im ganzen Reich sowohl von den Gemeinden als auch von den Kirchen entsprochen würde, so hätte man

dann in Deutschland wohl die idealste Friedhofsordnung der Welt. Alle veralteten, juristisch wohl zu Recht bestehenden, Rechte würden fallen, denn diese entsprechen in keiner Form mehr der Neuzeit und dienen doch meistens nur der finanziellen Stärkung gewisser Körperschaften. Im Interesse der gesamten Bestattungswirtschaft, sowohl vom wirtschaftlichen als auch vom künstlerischen und kulturellen Standpunkt aus ist die vorgeschlagene Reform des Friedhofswesens dringend erforderlich. Der Friedhof ist Allgemeingut der Menschen und kein wirtschaftliches Unternehmen.

g) Das Krematoriumswesen.

Erhebliche Schwierigkeiten standen der Feuerbestattung infolge ihrer unterschiedlichen Behandlung durch das Recht entgegen.

Zunächst vom Kirchenrecht aus: Die Feuerbestattung ist nach katholischem Kirchenrecht verboten. Unerlaubt ist dem Katholiken, die Verbrennung seiner Leiche anzuordnen. Eine solche im Testament oder vertragsmäßig bestimmte Anordnung gilt nach katholischem Kirchenrecht als nicht geschrieben. Wer sie getroffen hat und eingeäschert wird, geht des kirchlichen Begräbnisses verlustig. Die Altkatholiken sowie die evangelische Kirche erheben gegen die Feuerbestattung grundsätzlich keine kirchlichen Bedenken.

Für den preußischen Staat sind am 14. September 1911[34]) das Feuerbestattungsgesetz und am 29. September 1911 die dazugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisungen erlassen worden. Danach darf die Feuerbestattung in Krematorien nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen. Die für eine Erdbestattung geltenden staatlichen Vorschriften bestehen auch für die Feuerbestattung, soweit sie deren Wesen nicht entgegenstehen. Krematorien sind Anlagen, die der landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Diese kann nur Gemeinden und Gemeindeverbänden oder solchen anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt werden, denen die Sorge für öffentliche Begräbnisplätze obliegt. Daher sind Privatpersonen, Vereine, Gesellschaften, denen die Beschaffung der Begräbnisplätze nicht obliegt, von der Genehmigung ausgeschlossen. Weiter ist die Genehmigung an eine ganze Reihe sachlicher Voraussetzungen geknüpft (§ 3 d. G.). Das Gesetz führt aus, daß nur derjenige eingeäschert wird, der durch eine vorliegende letztwillige Verfügung, sei es durch Testament oder Erklärung vor einer zur Führung des öffentlichen Siegels berechtigten Person, seine Einäscherung angeordnet hat. Die Feuerbestattung an und für sich war also etwas ziemlich Umständliches.

---

[34]) Preußische Gesetzessammlung S. 193 ff.

In anderen deutschen Ländern existierten Bestimmungen, die zum Teil völlig abweichend von den preußischen Bestimmungen waren. So konnte jemand z. B. in Mainz (Rhein-Hessen) ohne jede letztwillige Verfügung eingeäschert werden. Im großen und ganzen kann man sagen, daß bei einer Feuerbestattung sehr strenge gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen waren, die im Laufe der Zeit der ständig wachsenden Einäscherungsziffer nicht mehr entsprachen[35]). Die Bemühungen der an der Feuerbestattung interessierten Kreise zu einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung der Feuerbestattung waren nach dem Kriege völlig erfolglos. Dies war, wenn man die politische Machtstellung des Zentrums, des größten Gegners der Feuerbestattung, in Betracht zieht, eine Selbstverständlichkeit.

Erst die nationalsozialistische Regierung fand das Verständnis für die Feuerbestattung, das ihr bei dem ständigen Anwachsen der Anhängerzahl gebührt. So ist es ein großes Verdienst unseres Volkskanzlers Adolf Hitler, wenn er sich über alle Kämpfe und Anfeindungen gegen die Feuerbestattung hinwegsetzt und ihr durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1934[36]) die reichsrechtliche Anerkennung als gleichgestellte Bestattungsart neben der Erdbestattung gibt.

Natürlich müssen auch heute noch eine Reihe rechtlicher Vorschriften vor der Einäscherung befolgt werden. Aber grundsätzlich sind die neuen Bestimmungen weit weniger streng als die in den alten Gesetzen. Hatte bisher ein Verstorbener keine letztwillige Verfügung über die Bestattungsart getroffen, so wurde er beerdigt. Nach dem neuen Gesetz (§ 2 Abs. 2—5) entscheiden in einem solchen Falle die Angehörigen in bestimmter, vom Gesetz festgelegter Reihenfolge, im äußersten Falle die Polizeibehörde, ob eine Einäscherung stattfinden soll oder nicht. Auch kann jemand, der nicht zu den Angehörigen gehört, die Feuerbestattung beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat. (§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 Ziff. 4, § 4.) Hierdurch wird verhindert, daß Angehörige, die Gegner der Feuerbestattung sind, die Einäscherung des Verstorbenen gegen seinen Willen nicht vornehmen lassen. Die Genehmigung zur Einäscherung hat durch die Polizeibehörde zu erfolgen und ist an die Erbringung bestimmter Bescheinigungen gebunden. Es müssen folgende Urkunden erbracht werden:

1. eine amtliche Sterbeurkunde (ebenfalls bei der Erdbestattung).
2. ein amtsärztliches Zeugnis, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat.
3. die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes, daß ihr keine Umstände bekannt sind, die auf Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung schließen lassen.

---

[35]) Vgl. Anlage II.

[36]) RGBl. I S. 380 und Durchführungsverordnung vom 26. Juni 1934 RGBl. I S. 519.

Dies sind alles Urkunden, die ebenso bei der Erdbestattung notwendig sind, mit Ausnahme des amtsärztlichen Zeugnisses.

Neu ist weiterhin noch, daß einem rechtsfähigen Feuerbestattungsverein, mit Genehmigung der betreffenden Aufsichtsbehörde, von einer Körperschaft, die die Erlaubnis zum Betrieb eines Krematoriums hat (dieselben Vorschriften wie im alten Gesetz), die Errichtung und der Betrieb eines Krematoriums übertragen werden kann (§ 8 Abs. 3 dieses Gesetzes). Auch können die Aschenreste in einem Urnenhain aufgestellt oder in einem Erdgrab beigesetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 1934 ist die Feuerbestattung in Deutschland der Erdbestattung nunmehr völlig gleichgestellt. Es ist damit eins der großen Ziele der Feuerbestattungsbewegung erreicht worden.

Was nun die wirtschaftliche Seite angeht, so haben wir nach dem letzten Stand vom Mai 1934 in Deutschland 110 Krematorien. Die Gebührensätze einer Einäscherung schwanken ganz erheblich, und zwar zwischen RM. 25,— und RM. 200,—. Bedenkt man, daß die reinen Einäscherungskosten je nach der Qualität des Ofens zwischen RM. 2,50 und RM. 4,— schwanken, rechnet man selbst 500% Verwaltungs- und Tilgungskosten hinzu, so muß man feststellen, daß der Preis einer Einäscherung im Verhältnis zu ihren Kosten noch sehr hoch ist. Dies liegt m. E. nur daran, daß die Einäscherungszahl in den einzelnen Krematorien zum Teil äußerst gering ist. Zum Beispiel gab es im Juni 1933 36 Krematorien mit einer Einäscherungszahl unter 10, 63 Krematorien mit einer Einäscherungszahl von 10 bis 100 und 10 über 100. Die Krematorien müssen also, um existenzfähig zu sein, d. h. wenigstens die investierten Kapitalien zu amortisieren und zu verzinsen, verhältnismäßig hohe Gebühren nehmen[37]). Natürlich werden mit dem Zunehmen der Einäscherungen in Deutschland (1932 8,7% sämtlicher Todesfälle) auch die Gebührensätze fallen. Deutlich ersieht man dies aus der Gebührentafel. In den meisten Städten, wo die Einäscherungszahl über 100 pro Monat liegt, z. B. Berlin, Hamburg, Leipzig sind auch die Gebührensätze verhältnismäßig niedrig. (Berlin RM. 50,—, Hamburg RM. 21,— bis RM. 40,—, Leipzig RM. 40,—). In anderen Orten mit einer Einäscherungszahl unter 10, z. B. Baden-Baden, Landau (Pfalz) betragen die Kosten RM. 130,— bzw. RM. 127,— im allergünstigsten Falle. Inwieweit nun noch andere Unkosten durch Ausschmückung, Beleuchtung, Heizung usw. erwachsen, ersieht man am besten aus der Tabelle.

Mit dem Wachsen der Anhängerzahl der Feuerbestattungsbewegung (augenblicklich werden wir in Deutschland über fünf Millionen Anhänger haben) wird auch die Kostenfrage der Krematorien gelöst. Hier hat

[37]) Eine Uebersicht über die Gebühren der deutschen Krematorien bietet die anliegende Tabelle (Anlage III).

natürlich in erheblichem Umfange die Propaganda einzusetzen, um den Gedanken der Feuerbestattung als einer alten germanischen Sitte weiterzuverbreiten.

Aber auch volkswirtschaftliche Gründe spielen bei einer Bevorzugung der Feuerbestattung mit. Man denke nur an die sogenannte Friedhofsnot der Großstädte. Wieviel Raum und wieviel Kosten könnten erspart werden, wenn die Feuerbestattung Allgemeingut wäre. Ein Erdgrab braucht durchschnittlich 3,2 qm Fläche, während ein Urnengrab nur 0,80 qm braucht, also den vierten Teil[38]). Dazu kommt noch, daß die Friedhöfe in Großstädten sehr weit nach außerhalb verlegt werden (der Berlin-Wilmersdorfer Friedhof in Berlin-Stahnsdorf) und dadurch hohe Transport- und Fahrkosten entstehen. Da man die Aschenkapsel auf kleinen Flächen innerhalb der Stadt unterbringen kann, evtl. sogar in Gebäuden (Kolumbarien) so werden hier doch erhebliche Kosten gespart. Weiter sprechen noch die verschiedensten gesundheitlichen Gründe (Wasserverseuchung durch Friedhofsgrundwasser, Infektionsbazillen) für eine Verallgemeinerung der Feuerbestattung. Inwieweit nun die Feuerbestattung aus ästhetischen Gründen zu bevorzugen ist, sei Ansichtssache des Einzelnen.

Abschließend kann man sagen, daß sich die Feuerbestattung in dem letzten Jahrzehnt sehr stark entwickelt hat und auf dem besten Wege ist, Allgemeingut der Deutschen zu werden[39]).

IV. Die Bestattungsversicherung.

Zum Abschluß der Arbeit soll noch ein Wirtschaftszweig der Bestattungswirtschaft erwähnt werden, dem in bezug auf die Kostendeckung eine große Bedeutung beigemessen werden muß. Dies ist die Sterbegeldversicherung. Wir können hier zwei große Gruppen hinsichtlich der Art der Leistung unterscheiden:

1. Bargeldversicherungen
2. Sachleistungsversicherungen.

Die vorherrschende ist die Bargeldversicherung, zu der auch die Lebensversicherungsgesellschaften zu zählen sind, soweit sie niedrige Versicherungssummen bis herunter zu etwa RM. 100,— bis RM. 200,— zulassen.

Die Sachleistungsversicherung, also Lieferung und Besorgung der ganzen Bestattung als Versicherungsleistung ist eine Erscheinung der

---

[38]) In einem Urnengrab von 0,80 qm können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

[39]) Siehe Anlage II.

jüngsten Vergangenheit, die von der Feuerbestattungsbewegung ihren Ausgang nahm. Die Erdbegräbniskassen schlossen sich diesem Vorgehen bald an. Durch die Inflation und die wirtschaftliche Notlage des Volkes erlebten die Sachleistungsversicherungen einen neuen Aufschwung. Das Publikum traute, da während der Inflation viele Versicherungsgesellschaften zusammengebrochen waren, keiner Geldversicherung, sondern schloß lieber die Sachleistungsversicherung ab.

Alle Sterbegeldversicherungsgesellschaften zu erfassen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es existieren 64 große und ungefähr 190 bis 200 kleinere Versicherungsgesellschaften unter Reichsaufsicht. Dazu kommt aber noch die Unmenge von Sterbekassen, die von privaten Vereinen oder Verbänden gegründet sind. Letztere beruhen teilweise gar noch auf dem ominösen Umlageverfahren, d. h. jedes Mitglied beteiligt sich prozentual an den Kosten der Bestattung jedes einzelnen Mitgliedes[40]).

Die Bestattungsversicherungen sind aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit, weil sie das finanzielle Rückgrat der Bestattungen sind. Der Bestatter weiß genau, daß er bis zur Höhe der Versicherungssumme seine Rechnung bezahlt bekommt. Auf der anderen Seite wird vermieden, daß die Hinterbliebenen in wirtschaftliche Not geraten. Ebenso werden manche Bestattungen, die sonst der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fallen würden, durch Versicherungsgesellschaften vorgenommen, da viele, auch sehr wenig bemittelte Leute, schon um nicht ein Wohlfahrtsbegräbnis zu erhalten, die geringe monatliche Versicherungsprämie tragen. Zudem stellen die Versicherungsgesellschaften den besten Schutz gegen Uebervorteilungen von seiten des Privatbestattungsgewerbes dar: sie sorgen nämlich dafür, daß die Bestattungskosten, trotz guter Ausführung der Bestattung, möglichst niedrig bleiben. So können insbesondere Verbilligung der Kosten durch Verträge mit Bestattern erzielt werden, denen eine Mindestzahl an Bestattungen vertraglich zugestanden wird.

In der Sachleistungsversicherung unterscheiden wir zwei Gruppen, je nachdem, ob die Sachleistungen durch eine Tochtergesellschaft, deren Kapital sich in Händen der Versicherungsgesellschaft befindet, durchgeführt werden, oder ob sie auf Grund von Verträgen mit Privatbestattern erfolgen. Die letztere Art ist die allgemein übliche.

Im Interesse der Bestattungswirtschaft ist ein Versichern bei Sterbegeldversicherungsgesellschaften dringend geboten, da dadurch viele unnütze und fehlgeleitete Geldausgaben verhindert werden. Aber nur größere, gut fundierte Gesellschaften mit dem nötigen Deckungsfonds bieten eine Gewähr für eine ordnungsgemäße und dem Publikum nützliche Geschäftsführung.

---

[40]) Studienrat E. G. Greve, „Der Versicherungsgedanke in der deutschen Feuerbestattungsbewegung". Aufs. i. 6. Jahrb. d. Großdt. Verb. d. Feuerbest. V.

Dagegen sind die vielen kleinen Sterbekassen nur ein Krebsschaden. Diese sind versicherungstechnisch und finanziell meist sehr schlecht organisiert. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistung der Versicherungssumme besteht nicht, und so kommt es oft vor, daß jemand jahrelang sich an den Umlagen einer Sterbekasse beteiligt hat, der Verein sich aber nachher auflöst, und die Hinterbliebenen beim Tode des Bezahlers keine Leistung mehr erhalten. Aber gerade diese kleinen Kassen, die nicht unter Reichsaufsicht stehen, sind in Unmasse vertreten. Man weiß nicht, wieviel Geld hier verloren geht, was volkswirtschatflich bei einer großen Versicherungsgesellschaft eine nutzbringende Anlage gefunden hätte.

Man darf nämlich nicht vergessen, daß die Versicherungsgesellschaften aus den vereinnahmten Prämien nach Bestreitung der Kosten zur Anlage ihrer Vermögenswerte (Deckungsrücklage und sonstige Rücklagen) große Kredite und Darlehen gewähren und so den Geld- und Kapitalmarkt der Volkswirtschaft stärken. Im Beispiel geben die Sterbegeldversicherungsgesellschaften Darlehen an Städte zum Bau von Leichenhallen, Kapellen, Krematorien usw. Ebenso werden Hypothekendarlehen gewährt, Wertpapiere gekauft usw. Die Bedeutung der Sterbegeldversicherungen liegt also nicht nur im wirtschaftlichen Vorteil des Versicherten, sondern fast ebenso im Interesse der Volkswirtschaft, für deren Kreditversorgung die Sterbegeldversicherung ihr Teil beiträgt.

Voraussetzung ist bei allem des Risikoausgleichs wegen ein Unternehmen mit einer nicht zu geringen Mitgliederzahl (mindestens 150 000) mit guten Verbreitungsmöglichkeiten im Inlande, versicherungstechnisch einwandfreien Tarifen und Leistungen und ausreichender Deckung. Nur Betriebe, die diesen Voraussetzungen genügen, sind in jedem Sinn als wirklich volkswirtschaftlich wertvoll anzusprechen.

Literaturverzeichnis.

Beutinger, E.: Handbuch der Feuerbestattung und ihre geschichtliche Entwicklung von der Urzeit bis zur Gegenwart. Carl Scholtze, Leipzig 1911.
Berner, Max: Das Bestattungswesen in Preußen. Eine Darstellung unter Würdigung von Theorie und Praxis. Heymann, Berlin 1932.
Fischer, E. und Bärbig, Karl: Die Sozialisierung des Bestattungswesens. v. Zahn & Jaensch, Dresden, 1921.
Floßmann, R.: Für oder gegen die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Totenbestattung. St. Egidien i. S. 1920.
Freybe, A.: Erdbestattung und Leichenverbrennung. Waisenhaus, Halle a. d. S. 1908.
Friedel, Ernst: Denkschrift betreffend die Einführung der Feuerbestattung auf dem Friedhof der Stadtgemeinde Berlin. Berlin 1892.
Gahler, Franz: Die Sachleistungslebensversicherung. Rud. Schwartz, Oldenburg i. O. 1927.
Goes, Eberhard: Die Friedhofsfrage. Gießen 1905.
Heldwein, Joh.: Die Geschichte der Feuerbestattung und Deutsche Krematorien. Verlag Franzmathes, Frankfurt a. M. 1931.
Küchenmeister, Friedrich: Die Feuerbestattung, Stuttgart 1878. Ueber Leichenverbrennungen. Ein Vortrag, gehalten am 8. 4. 1874. Erlangen, 1874.
Melchert, Herb.: Die Entwicklung der deutschen Friedhofsordnung. Schwalbe-Verlag, Dessau 1929.
Maillard, Alex: Die Feuerbestattung mit besonderer Berücksichtigung ihrer staats- und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Heidelberger Dissertation 1916.
Mühling, Paul: Die Feuerbestattungsliteratur. Selbstverlag des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache. Königsberg 1930.
Opitz, Max: Das Bestattungsgewerbe und die drohende Kommunalisierung. Selbstverlag, Görlitz 1920. Auskunftsbuch für die deutsche Bestatungswirtschaft. Selbstverlag, Görlitz 1930.
Städt. Bestattungsamt in Dresden: Denkschrift und Tarife. Dresden 1933.
Städt. Bestattungsamt in Frankfurt a. M.: Die Organisation des Bestattungswesens in Frankfurt am Main, und die Durchführung der Kommunalisierung mit einer Einführung in Geschichte und Recht. Frankfurt a. M. 1921.
Wernher, Ad.: Die Bestattung der Toten in bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen. Ricker-Verlag, Gießen 1880.
Worch, H.: Handbuch des Bestattungswesens, Selbstverlag, Berlin 1914.
Jahrbücher des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache (heute Großdeutscher Verband der Feuerbestattungsvereine).
- I. 1911 Heilbronn, Karl Wulle
- II. 1912 herausgeg. zum 16. Verbandstag, Wien 1912 A. Weißer, Bad Pyrmont.
- III. 1913 Zum 17. Verbandstag, Heilbronn, Karl Wulle.
- IV. 1928 Zum 22. Verbandstag, Bremen. Ostpreußische Druckerei- und Verlagsanstalt A.-G., Königsberg.
- V. 1930 Zum 23. Verbandstag, Dresden. Ostpreußische Druckerei- und Verlagsanstalt A.-G., Königsberg.
- VI. 1933 Zum 24. Verbandstag, Hannover, Ostpreußische Druckerei- und Verlagsanstalt A.-G., Königsberg.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Amtliche Veröffentlichung des Deutschen Städtetages. Bearbeitet vom Verband der Deutschen Städtestatistiker. Gustav Fischer, Jena 1932.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausg. vom Statistischen Reichsamt. 52. Jahrgang. 1933. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

„Das Bestattungswesen", Offizielles Organ des Verbandes deutscher Bestattungsanstalten e. V. Berlin, Jahrg. 1913—1933.

„Das christliche Grab", Monatsschrift zur Pflege des christlichen Bestattungswesens. Herausgegeben vom Ausschuß zur Bekämpfung der Feuerbestattung von Anton Witsch. Berlin 1929 und 1930. (Erscheint heute nicht mehr).

„Der Rentner", Bundesblatt des Deutschen Rentnerbundes e. V. Kassel, 10. Jahrg. 1929 Nr. 9 und 10.

„Die Landgemeinde„, Amtliches Organ des Verbandes der preußischen Landgemeinden. Berlin, 42. Jahrg., 1933 Nr. 9 u. 10.

„Die Volksfeuerbestattung", Organ des Volksfeuerbestattungsvereins V.V. a.G., Berlin, 16. Jahrg. 1933.

„Flamma" vormals Deutsche Flamme, Zeitschrift zur Förderung der Feuerbestattung. Berlin, 6. Jahrg. 1929.

„Veröffentlichung des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache", Nr. 2 (50 Jahre Gotha, zum 10. Dezember 1928).

„Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau", Mitteilungen der sozialen Aemter der Stadt Breslau. Nr. 282 April 1927.

„Zentralblatt für Feuerbestattung", Amtliches Organ des Großdeutschen Verbandes der Feuerbestattungsvereine. Jahrg. 3, 4, 5 1931—1933, Hagen/Westf. Jahrg. 6 bis 1. 5. 1934, Berlin.

Ueberblick über das städtische Bestattungswesen in 27 deutschen Städten.

Stadtverwaltung	Besteht ein städt. Institut?	Aufgabenkreis	Monopol	Wer stellt die Särge her?	Sind Auflösungsbestrebungen im Gange?
Breslau	ja	1. Kostenlose Auskunft auf dem Gebiete der Erd- und Feuerbestattung und des Friedhofwesens. 2. Lieferung d. Wohlfahrtssärge. 3. Verkauf von Särgen, Sargwäsche, Stellung von Trauerdekoration, Begleitern, Besorg. von Drucksachen, Annoncen usw. 4. Erledigung der Feuerbestattungsanträge als Geschäftsstelle des Krematoriums.	Ueberführung u. Beerdigung sämtl. Dissidenten des Stadtbezirks	Privattischler	ja
München	ja	Abwicklung sämtl. zur Leichenbestattung erforderlichen Geschäfte	Sarglieferung, Einsargungen, Ueberführung, Beerdigung Feuerbestattung	Privattischler	nein
Dresden	ja	wie in Breslau	Ueberführg. nach d. Krematorium	Privattischler	nein
Frankfurt a. M.	ja	wie in Breslau	Sämtl. Ueberführungen innerhalb des Stadtbezirks	Privattischler u. eigene Regie	nein
Nürnberg	ja	wie in Breslau	Sämtl. Ueberführungen	Privattischler u. eigene Regie	nein
Chemnitz	ja	wie in Breslau	Sarglieferung, Sterbewäsche, sämtl. Ueberführungen	Privattischler	Verhandlungen zwecks Ueberleitung des Fuhrwesens in die Privatwirtschaft

Zittau i. Sa.	ja	Gesamtmonopol für Erd- und Feuerbestattung	Vermittlung d. Sargkaufs als Monopol	Privattischler	nein
Freiburg i. Br.	ja	Gesamtmonopol für Erd- und Feuerbestattung	Gesamtmonopol	Privattischler,	nein
Köln	nein	—	Sämtl. Ueberführungen in der Stadt	—	Verhandlungen zwecks Ueberleitung des Fuhrwesens in die Privatwirtschaft
Dortmund	ja	wie in Breslau, aber keine Sarglieferungen	Sämtl. Ueberführungen in der Stadt	Privattischler aber d. Wohlfahrtssärge stellt d. Stadt her	Bezüglich der Wohlfahrtssärge, die von der Privatwirtschaft hergestellt werden sollen.
Düsseldorf	ja	Leichentransport	Sämtl. Ueberführungen	Privattischler	Verhandlungen zwecks Ueberleitung des Fuhrwesens in die Privatwirtschaft
Stuttgart	ja	Ueberführung, Einsargung, keine Särge	Ueberführung, Einsargung	Privattischler	nein
Magdeburg	ja	wie Stuttgart	Sämtl. Ueberführungen	Privattischler	nein
Gleiwitz	ja	Leichentransport	Sämtl. Ueberführungen	—	Ja, aber Magistrat lehnt ab.
Gotha	ja	Betreuung der Leichen durch amtl. verpflichtete Leichenfrauen	Ueberführung nach d. Friedhöfen	Privattischler	nein
Berlin	nein	—	—	—	—
Hamburg	nein	—	—	—	—
Leipzig	nein	—	—	—	—
Essen	nein	—	—	—	—
Hannover	nein	—	—	—	—
Duisburg	nein	—	—	—	—
Hamborn	nein	—	—	—	—
Wuppertal	nein	—	—	—	—
Gelsenkirchen	nein	—	—	—	—
Bochum	nein	—	—	—	—
Bremen	nein	—	—	—	—
Görlitz	nein	—	—	—	—

Anlage II

Zahl der Krematorien und Einäscherungen in den einzelnen Jahren von 1878 bis zum 1. April 1934.

im Jahre	Zahl der Krematorien	Zahl der Einäscherungen	Von Gesamttodesfällen Einäscherungen in %
1878	1	1	—
1879	1	17	—
1880	1	16	—
1881	1	33	0,001
1882	1	33	0,001
1883	1	46	0,003
1884	1	69	0,005
1885	1	76	0,006
1886	1	95	0,007
1887	1	110	0,009
1888	1	95	0,008
1889	1	128	0,01
1890	1	111	0,009
1891	2	165	0,01
1892	3	221	0,01
1893	3	251	0,02
1894	3	267	0,02
1895	3	264	0,02
1896	3	314	0,02
1897	3	374	0,03
1898	4	423	0,03
1899	5	513	0,04
1900	5	639	0,05
1901	6	692	0,05
1902	7	861	0,07
1903	8	1074	0,09
1904	9	1382	0,1
1905	10	1771	0,2
1906	12	2052	0,2
1907	15	2983	0,2
1908	16	4045	0,4
1909	19	4771	0,4
1910	23	6121	0,6
1911	29	7554	0,7
1912	34	8844	0,9
1913	40	10174	1,01
1914	43	11144	0,86
1915	47	10625	0,72
1916	49	11454	0,88
1917	51	13955	1,03
1918	53	15892	0,9
1919	53	15911	1,6
1920	54	16847	1,8
1921	55	19534	2,2
1922	57	27152	3,0
1923	61	33822	3,9
1924	65	34308	4,3
1925	69	36048	4,8
1926	76	41978	5,7
1927	81	45758	6,0
1928	88	48385	6,5
1929	93	56766	7,0
1930	104	53979	7,5
1931	107	59119	8,1
1932	109	61205	8,7
1933	109	64392	
1934 bis 1. 4.	110	17030	

Gesamtzahl der Einäscherungen seit 1878 = 751889.

Anlage III

Aufstellung der kommunalen Feuerbestattungsgebühren in 107 deutschen Krematorien*).

Es sind zu zahlen:

Ort		Einäscherungsgebühr	Aschenkapsel	Leistung: Gebühr für die Trauerhalle	Leistung: Ausschmückung f. d. Trauerhalle	Leistung: Beleuchtung d. Trauerhalle	Sonstige Gebühren	Insgesamt
Altenburg	Einheim.	32.—	3.—	10.—	15.— durchschn.	—	8.— Zulassung f. Harmonium	68.—
	Auswärt.	32.—	3.—	10.—	15.— durchschn.	—	8.— Zulassung f. Harmonium	68.--
Apolda	Einheim. und Auswärt.	35.—	3.—	Kl. 1 25.— Kl. 2 10.-- Kl. 3 3.—	Kl. 1 10.— Kl. 2 6.— Kl. 3 4.—	— — —	Verwalt.-Kosten 20.—, 10.—, 5.— Wohlfahrts-Zuschlag 60.—, 19.50, 5.70	153.— 83.50 55.70
Arnstadt				Gesamtsachleistung: 150.—				150.—
Augsburg	Einheim. und Auswärt.	Kl. 1 35.— Kl. 2 35.— Kl. 3 35.— Kl. 4 20.—		Siehe sonstige Gebühren dto. „			Harmonium, Ausschmückung, Aschenk. 40.20 Gebührenmarken 3.—	78.20 78.20 78.20 63.20
Baden-Baden	Einheim. Auswärt.	Grundgeb. 30.— Grundgeb. 105.—	— —	— —	40.— 40.—	— —	Feuerbestattungs-Zuschlag 60.— Feuerbestattungs-Zuschlag 95.—	130.— 240.--
Berlin (3 Krematorien)	Einheim. und Auswärt.	50.—	—	—	—	—	—	50.—
Bernburg	Einheim. und Auswärt.	40.—	—	—	15.—	—	—	55.—
Bielefeld	Einheim.	80.—	—	—	15.—	5.—	50.— Trauerfeier und Beisetzung	150.—
	Auswärt.	80.—	—	20.—	15.—	5.—	50.— Trauerfeier und Beisetzung	170.—
Brandenburg/H.	Einheim. und Auswärt.	40.—	—	20.—		—	—	60.—
Braunschweig	Einheim. Auswärt.	20.— 50.—	1.— 1.—	8.40 8.40	20.— 20.—	10.— 10.—	— —	59.40 89.40
Bremen	Einheim. und Auswärt.	30.—	2.80	20. -	--	—	—	52.80
Bremerhaven	Einheim. und Auswärt.	50.—	3.—	18.—	10.—	—	8.— Leichenaufbewahrung usw.	89.—
Breslau	Einheim. und Auswärt.	70.—	—	—	35.—	27.—	—	132.—
Chemnitz	Einheim. und Auswärt.	Kl. 1 75.— Kl. 2 60.— Kl. 3 45.—	—	—	Kl. 1 40.— Kl. 2 25.— Kl. 3 15.—	Kl. 1 25.— Kl. 2 20.— Kl. 3 10.—	1.50 Namensschild	141.50 106.50 71.50
Coburg	Einheim.	Kl. 1 44.— Kl. 2 25.— Kl. 3 15.—	5.— 4.— 3.—	— — —	Kl. 1 20.— Kl. 2 10.— Kl. 3 —	— — —	Verwalt.Ant. 10.—, 7.—, 5.— Schuldabschr. 10.—, 6.—, 4.—	89.-- 52.— 27.—
	Für Auswärt. erhöhen sich diese Sätze um 50%							
Cuxhaven	Einheim. Auswärt.	30.— 50.—	— —	10.— 10.—	— —	— —	— —	40.— 60.—
Darmstadt	Einheim. Auswärt	45.— 50.—	3.— 3.—	20.— 20.—		5.— 5.—	— —	73.— 78.—
Dessau	Einheim. und Auswärt.	Kl. 1 70.— Kl. 2 55.— Kl. 3 45.— Kl. 4 40.—	—	—	Streublumen 2.50	—	—	72.50 57.50 47.50 42.50
Dortmund	Einheim. Auswärt.	14.— 21.—	— —	13.— 13.—	30.— 30.—	6.— 6.—	— —	63.— 70.—
Dresden	Einheim. und Auswärt.	mit Beisetzung Kl. 1 60.— Kl. 2 40.— Kl. 3 25.—	—	—	Kl. 1 10.— Kl. 2 6.— Kl. 3 2.—	10.— 5.— 3.—	—	80.— 51.— 30.--
Duisburg	Einheim und Auswärt.	mit Trauerfeier 70.—	—	—	—	—	—	70.—
Eisenach	Einheim.	24.—	3.50	10.—	15.—	2.30	5.20 Leichenbestatter	60.--
	Für Auswärt. erhöhen sich diese Sätze um 50%							
Eisfeld	Einheim.	70.—	3.—	—	15.—		7.— Bestattungsordner	95.—
	Auswärt.	90.—	3.—	10.—	15.—		7.— Bestattungsordner	125.—
Eisleben	Einheim. und Auswärt.	50.—	—	4.--	5.—	—	—	59.—
Erfurt	Einheim. und Auswärt.	38.—	—		28.—		—	66.—
Eßlingen	Einheim. Auswärt.	20.— 50.—	— —	— —	5.— 5.—	—	— —	25.— 55.—
Forst/L.	Einheim. und Auswärt.	30.—	3.—	30.—		—	2.— Leichenkammer	65.—
Frankfurt/M.	Einheim. und Auswärt.			Gesamtsachleistung (Gestaffelt nach d. Einkommen)				

Kl.		Einkommen			
Kl. 1	62.—	(weniger	als	2100.—	Jahreseinkommen)
Kl. 2	74.00	(2100.—	bis	2400.—	„)
Kl. 3	98.—	(2400.—	„	2700.—	„)
Kl. 4	111.—	(2700.—	„	3000.—	„)
Kl. 5	123.—	(3000.—	„	3500.—	„)
Kl. 6	135.—	(3500.—	„	4000.—	„)
Kl. 7	147.—	(4000.—	„	4500.—	„)
Kl. 8	172.—	(4500.—	„	5000.—	„)
Kl. 9	196.—	(5000.—	„	5500.—	„)
Kl. 10	209.—	(5500.—	„	6000.—	„)
Kl. 11	221.—	(6000.—	„	7000.—	„)
Kl. 12	233.—	(7000.—	„	8000.—	„)
Kl. 13	245.—	(über	„	8000.—	„)

*) Danzig und Saarbrücken ausgenommen.

Ort		Einäscherungsgebühr	Aschenkapsel	Gebühr für die Trauerhalle	Ausschmückung f. d. Trauerhalle	Beleuchtung d. Trauerhalle	Sonstige Gebühren	Insgesamt
Höchst/M.	Einheim.	65.—	—	—	10.—	—	—	75.—
	Auswärt.	80.—	—	—	15.—	—	—	95.—
Frankfurt/O.	Einheim. und Auswärt.	35.—	—	4.—	15.—	5.—	—	59.—
Freiberg/Sa.	Einheim. und Auswärt.			Gesamtsachleistung Kl. 1 375.— Kl. 2 265.— Kl. 3 135.—				375.— 265.— 135.—
Freiburg/Br.	Einheim.	40.—	4.—	—	20.—	—	Taxe B 45.— Zuschlag 35.—	144.—
	Auswärt.	40.—	4.—	—	30.—	—	Taxe B 75.— Zuschlag 45.—	194.—
Friedberg (Hessen)	Einheim.	30.—	—	10.—	15.—	—	10.— Verschonungsgebühr	65.—
	Auswärt.	50.—	—	10.—	20.—	—	10.— Verschonungsgebühr	90.—
Gera	Einheim. und Auswärt.	40.—	—	—	12.—	—	—	52.—
Gießen	Einheim.	50.—	1.80	—	20.—	—	—	71.80
	Für Auswärtige erhöhen sich diese Sätze um 25%							
Göppingen	Einheim.	30.—	—	—	20.—	—	21.— Brennmaterial	71.—
	Auswärt.		3.—	Die übrigen Leistungen erhöhen sich um 100%.			—	
Görlitz	Einheim. und Auswärt.	10 Stufen nach dem Einkommen Kl. 1 80.— Kl. 10 25.—	 — —	 6.— 6.—	 Kl. 1 70.— Kl. 10 18.75	 — —	 Kl. 1 Verwalt.-Geb. 11.— Kl. 10 Verwalt.-Geb. 1.—	 167.— 50.75
Gotha	Einheim. und Auswärt.	65.25 einschl. kirchl. Feier. Bei Auswärtigen 25.— Zuschlag für kirchlich. Feier						65.25 90.25
Greifswald	Auswärt. und Einheim.	40.—	—	—	20.—	12.—	—	77.—
Grünberg/Schl.	Einheim. und Auswärt.	Kl. 1 36.— Kl. 2 45.— Kl. 3 60.— Kl. 4 80.—	5.— 6.— 7.— 8.50	— — — —	Kl. 1 10.— Kl. 2 12.50 Kl. 3 15.— Kl. 4 20.—	Kl. 1 4.— Kl. 2 6.— Kl. 3 8.— Kl. 4 10.—	Teppich- und Harmoniumsgebühr Kl. 1 6.—, Kl. 2 9.50 Kl. 3 14.50, Kl. 4 20.—	61.— 79.— 104.50 138.50
Guben	Einheim. und Auswärt.	25.—	—	—	30.—		—	55.—
Hagen/Westf.	Einheim. und Auswärt.	30.—	—	12.—	20.—	—	—	62.—
Halle/S.	Einheim. und Auswärt.	30.—	—	—	15.—	—	3.— Heizung für den Winter	48.—
Hamburg	Einheim. Auswärt.	6.— bis 25.— 40.— 80.—	— (bis 40 km im (bei weiterer	— Umkreis) Entfernung)	15.— 15.— 15.—	— — —	— — —	21.— bis 40.— 55.— 95.—
Hanau	Einheim. und Auswärt.	45.— 55.—	— —	— —	7.20 7.20	18.— 18.—	5.— Heizung i. Winter 5.— Heizung i. Winter	95.— 105.—
Hannover	Einheim. und Auswärt.	30.—	—	—	12.—	15.—	—	57.—
Heidelberg	Einheim. und Auswärt.	45.—	5.—	—	25.—	—	Taxe I 200.— Taxe II 120.— Taxe III 40.—	275.— 195.— 115.—
Heilbronn	Einheim. und Auswärt.			Gesamtsachleistung 152.50				152.50
Hildburghausen	Einheim. und Auswärt.	50.—	—	—	25.—	5.—	allg. Gebühren 10.—	90.—
Hirschberg/Schl.	Einheim. und Auswärt.	6 Stufen nach dem Einkommen Kl. 1 40.— Kl. 6 130.—	 4.— 4.—	 — —	 10.— 30.—	 10.— 20.—	 Heizung im Winter Kl. 1 2.— Heizung im Winter Kl. 6 15.—	 66.— 199.—
Hof/Saale	Einheim.			Gesamtsachleistung 85.—				85.—
	Auswärt.			Gesamtsachleistung 105.—				105.—
Ilmenau	Einheim.			Kommunale Totenbestattung lt. Ortsstatut v. 25. 9. 1923.				
	Auswärt.	50.—	—	—	—	—	—	50.—
Jena	Einheim.	32.—	4.—	7.20	—	4.—	—	47.20
	Auswärt.	32.—	4.—	7.20	12.50	8.—	—	63.70
Karlsruhe	Einheim.			Kommunale Totenbestattung				
	Auswärt.	40.—	3.—	—	20.—	—	—	63.—
Kassel	Einheim. und Auswärt.				Gesamtsachleistung 85.—			85.—
Kiel	Einheim. und Auswärt.	60.— mit Nebenleistung	—	—	10.—	—	—	70.—

Ort		Einäscherungsgebühr	Aschenkapsel	Gebühr für die Trauerhalle	Ausschmückung f. d. Trauerhalle	Beleuchtung d. Trauerhalle	Sonstige Gebühren	Insgesamt
Königsberg	Einheim.	Kl. 1 25.— Kl. 2 37.— Kl. 3 55.— Kl. 4 80.—	5.— 5.— 5.— 5.—	25.— 37.— 50.— 75.—		6.— 9.— 12.— 15.—	Stühle u. a. 3.— „ „ 5.25 „ „ 10.— „ „ 15.—	64.— 93.25 132.— 190.—
	Auswärt.	Kl. 1 37.— Kl. 2 47.— Kl. 3 70.— Kl. 4 100.—	5.— 5.— 5.— 5.—	37.— 55.— 75.— 110.—		9.— 12.— 15.— 20.—	Stühle u. a. 5.— „ „ 9.— „ „ 12.— „ „ 15.—	93.— 128.— 177.— 250.—
Kolberg	Einheim. und Auswärt.	45.—	—	20.—	20.—	2.—	Grundgebühr 6.—	93.—
Konstanz	Einheim. und Auswärt.	Zuschlag für Auswärtige 25.—		Gesamtsachleistung 50.—			Abnutzung u. Heizmaterial 50.—	100.—
Krefeld	Einheim. Auswärt.	Gesamtsachleistung 70.— Gesamtsachleistung 70.—		10.— 10.—	— —	— —	— Leichenhalle 10.—	80.— 90.—
Landau/Pfalz	Einheim. und Auswärt.	100.—	—	—	25.—	2.—	—	127.—
Langensalza	Einheim. und Auswärt.	65.— Für Auswärtige 10.— Zuschlag.	—	—	8.—	—	—	73.—
Leipzig	Einheim. und Auswärt.	40.— 60.—	4.— 4.—	20.— 20.—	20.— 20.—	20.— 20.—	— —	104.— 124.—
Liegnitz	Einheim. und Auswärt.	40.—	8.—	18.—		14.40	Schamott-Nr. 1.—	81.40
Lindau (Bodensee)	Einheim. Für Auswärtige 10.— Zuschlag			Gesamtsachleistung 136.—				136.—
Ludwigsburg	Einheim.	50.—	5.—	—	20.—	—	—	75.—
	Auswärt.	60.—	5.—	—	20.—	—	—	85.—
Lübeck	Einheim. und Auswärt.	Kl. 1—3 26.—	5.—	2.—	—	Kl. 1 10.— Kl. 2 — Kl. 3 —	Bestatt.Geb. Kl. 1 120.— Bestatt.Geb. Kl. 2 60.— Bestatt.Geb. Kl. 3 30.—	163.— 93.— 63.—
Magdeburg	Einheim und Auswärt.	30.—	—	25.—	20.—	5.—	Bestattungsgebühr 18.—	98.—
Mainz	Einheim. und Auswärt.	70.—	—	—	—	5.—	—	75.—
Mannheim	Einheim und Auswärt.	60.—	—	—	20.—	—	Verwaltungs-Gebühr 3.—	83.—
Meiningen	Einheim und Auswärt.	45.—	—	20.—		6.—	Leichenhalle 5.—	76.—
Meißen	Einheim. und Auswärt.	35.—	—	15.—	6.—	—	Verwaltungskosten usw. 37.—	93.—
Mühlhausen/Th.	Einheim. und Auswärt.	60.—	—	5.—	10.—	5.—	Leichenkammer u. a. 12.—	92.—
München	Einheim. und Auswärt.			Gesamtsachleistung Kl. 1 617.— „ Kl. 2 479.— „ Kl. 3 220.— „ Kl. 4 110.— „ Kl. 5 61.—				617.— 479.— 220.— 110.— 61.—
Nordhausen	Einheim. und Auswärt.	41.40	–	4.50	18.—	5.—	Leichenkammer u. a. 7.—	75.90
Nürnberg	Einheim. und Auswärt.		111.—		20.—	—	Genehmigung f. Musik u. Dekor. 6.—	137.—
Offenbach/M.	Einheim. und Auswärt.	20.—	3.—	—	20.—	10.—	Bestattungsgebühr 30.—	83.—
Pforzheim	Einheim. und Auswärt.			Gesamtsachleistung 130.—				130.—
Plauen i. V.	Einheim. Auswärt.	40.— 50.—	— —	— —	25.— 35.—	7.70 11.—	— —	72.70 96.—
Pößneck	Einheim. Auswärt.	35.— Zuschlag		Gesamtsachleistung 140.—				140.—
Potsdam	Einheim. und Auswärt.	57.—	—	—	—	—	Leichenhalle u. a. 14.50	71.50
Quedlinburg	Einheim. und Auswärt.	50.—	—	10.—	20.—	5.—	—	85.—
Reichenbach i.V.	Einheim. und Auswärt.	30.—	—	—	15.—	—	—	45.—
Reutlingen	Einheim. und Auswärt.	20.—	2.—	—	30.—	—	Leichenhalle 8.—	60.—
Rostock	Einheim. Auswärt.	65.— 80.—	— —	— —	15.— 15.—	— —	— —	80.— 95.—

Ort		Einäscherungsgebühr	Aschenkapsel	Gebühr für die Trauerhalle	Ausschmückung f. d. Trauerhalle	Beleuchtung d. Trauerhalle	Sonstige Gebühren	Insgesamt
Rudolstadt	Einheim. und Auswärt.	30.—	—	—	15.—	—	—	45.—
Saalfeld/S.	Einheim.	Kl. 1 30.—	4.—	45.—		—	Leichenhalle 15.—	94.—
		Kl. 2 20.—	3.—	30.—		—	„ 10.—	63.—
		Kl. 3 15.—	2.—	15.—		—	„ 5.—	37.—
		Für Auswärtige Bestattungen nur nach Klasse 1 und 2.						
Schwenningen	Einheim. Auswärt.	30.— 10.— Zuschlag	—	—	—	—	—	30.—
Schwerin	Einheim. und Auswärt.	40.—	—	—	20.—		Leichenhalle 6.—	66.—
Selb i. B.	Einheim. f. Auswärt.	10.— Zuschlag	Gesamtsachleistung 90.—					90.—
Sondershausen	Einheim. und Auswärt.	50.—	3.—	—	12.—	—	Auswärtige: Leichenhalle 10.—	65.— Auswärt. 75.—
Sonneberg	Einheim. und Auswärt.	50.—	3.—	—	20.—	5.—	Bekleidungskasse usw. 8.—	86.—
Stettin	Einheim.	bis 50.— je nach Grabstelle	—	—	bis 30.—	12.—	—	bis 92.—
	Auswärt.	Zuschl. 50%	—	—	bis 30.—	12.—	—	bis 117.—
Stuttgart	Einheim. Auswärt.	45.— 20.— Zuschlag	—	—	30.—	—	Gebühren 3.—	78.—
Suhl/Thür.	Einheim. und Auswärt.	40.—	—	6.—	10.—	1.—	—	57.—
Tilsit	Einheim. und Auswärt.	45.—	—	10.—	12.—	4.—	Reinigung, Heizung usw. 10.—	81.—
Tuttlingen	Einheim. Auswärt.	20.— 30.— Zuschlag	3.—	—	—	—	—	23.—
Ulm/Donau	Einheim.	Kl. 1 Gesamtsachleistung 150.—					Brennmaterial 23.—	173.-
		Kl. 2 „ 85.—					„ 23.—	108.—
		Kl. 3 „ 40.—					„ 23.—	63.—
	Auswärt.	Kl. 1 „ 170.—					Brennmaterial 23.—	193.—
		Kl. 2 „ 105.—					„ 23.—	128.—
Weimar	Einheim.	Kl. 1 „ 290.—					—	290.—
		Kl. 2 „ 190.—					—	190.—
		Kl. 3 „ 95.—					—	95.—
		Für Auswärtige Bestattungen nur nach Kl. 1 u. 2						
Weißenfels/S.	Einheim. Auswärt.	40.— 10.— Zuschlag	—	—	12.—	14.—	Heizung usw. 10.—	76.—
Wetzlar	Einheim. und Auswärt.	65.—	—	—	20.—	—	—	85.—
Wiesbaden	Einheim. und Auswärt.	17 Kl. nach Eink. Kl. 1 300.—	3.—	—	50.—	20.—	—	373.—
		Kl. 2 52.—	3.—	—	15.—	5.—	—	75.—
Wilhelmshaven	Einheim und Auswärt.	Kl. 1 45.— (unt. 3000.— Eink.)	—	10.—	15.—	—	—	70.—
		Kl. 2 60.—	—	18.—	15.—	—	—	93.—
Zittau	Einheim.	48.—	—	—	10.—	—	Leichenhalle 1.50	59.50
	Auswärt.	56.—	—	—	15.—	—	Leichenhalle 2.50	73.50
Zwickau	Einheim. und Auswärt.	40.—	3.50	—	10.—	—	10% Verwaltungs-Zuschlag 5.35	58.85

Lebenslauf.

Am 13. März 1910 wurde ich als Sohn des Stadtbauingenieurs August Bauer und seiner Frau Helene geb. Flierenbaum in Bonn am Rhein geboren.

Ostern 1916 kam ich auf die Vorschule des Städt. Gymnasiums zu Bonn und besuchte anschließend das Städt. Gymnasium und die Städt. Oberrealschule. An der letzteren Anstalt bestand ich am 1. März 1929 das Abitur.

Mit Beginn des Sommersemesters 1929 immatrikulierte ich mich an der Universität Freiburg im Breisgau und studierte dort Rechts- und Staatswissenschaften. Im Sommer 1931 verließ ich Freiburg, um meine Studien in Berlin fortzusetzen.

An der Berliner Universität bestand ich am 23. Juni 1933 die Diplomprüfung für Volkswirte, und am 21. Juli 1934 die mündliche Doktorprüfung.